

VOL. 1 / 2018

VOLLE FAHRT

Das Magazin der steirischen Frächter



STMK. LUFTREINHALTEVERORDNUNG NEU

**DIE DATENSCHUTZ-
GRUNDVERORDNUNG**

**§ 57A-ÜBERPRÜFUNG –
NACHFRIST ABGESCHAFFT**



www.fleet.vdo.at

Wieder einmal auf der Suche nach Daten?

VDO – für jedes Budget die passende Lösung.

- Tachodaten
- Ortungsdaten
- Telematik

Mehr unter www.fleet.vdo.at oder Tel. +43 98127-0

VDO

 Ihr Alltrucks Service-Partner:
Kompetent, zuverlässig,
flexibel.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Alle Marken – alle Leistungen
- Hohe Service-Qualität
- Diagnose und Reparatur
- Kompetente Beratung
- Europaweites Netzwerk

24 - h - Service

Kostenfreie Notrufnummer:

00800 46 86 50 33

Service verfügbar in
Österreich, Deutschland und der Schweiz



AMS

AUTOMOTIVES & INDUSTRIES

Rudolf-Diesel-Straße 3; A-8141 Premstätten
Tel.: +43 3136 / 503 - 0 Fax: +43 3136 / 503 - 111
Email: office@amskfz.at

Wir bieten Ihnen:

- Allgemeine Werkstätte
- Bremsendienst
- Einspritz- & Hochdruckpumpen
- Turbolader
- Gelenkwellen
- ZF - Kundendienst
- Standheizungen / Klimaanlagen
- §57a - Überprüfungen
- Lärmarm- Überprüfungen
- Ladebordwand - Überprüfungen

ALLTRUCKS
TRUCK & TRAILER SERVICE



KNORR-BREMSE



BOSCH





Obmann Peter Fahrner

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum 2018 sind gut, was für uns Frächter gute Auslastung bedeutet. Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis. Ja, Sie haben richtig gelesen, auch in der Frächterbranche ist dem so. Ob das im jeweiligen Betrieb ankommt, entscheidet der Unternehmer selbst.

Mehr Aufträge bedeuten auch, dass die Mitarbeiterbeschäftigung ansteigt.

Das Thema Lkw-Lenker zu finden, wird drastisch sensibler.

In einem angrenzenden Bundesland wurden mit dem AMS folgende Erhebung durchgeführt:

400 arbeitslose Lkw-Lenker waren gemeldet, 180 schieden aus diversen Gründen aus, 20 wurden schließlich geschult und davon traten nur 4 in ein Arbeitsverhältnis ein. In einem anderen Bundesland waren die Statistiken diesbezüglich sehr ähnlich. Daraus schließen wir, dass wir auch in Zukunft unsere Mitarbeiter an anderen Stellen suchen müssen.

Ich sehe eine Imageverbesserung als dringend notwendig an – der Lkw-Fahrer verdient dieselbe Wertschätzung wie Mitarbeiter anderer Berufsgruppen!

Tragen Sie dieses Thema bewusst nach außen!

Die Fahrer sind sehr vielen Schikanen ausgesetzt (Be-, Entladestellen, Kontrollstellen usw.), auch dort müssen wir den Hebel ansetzen!

JEDER einzelne ist jetzt gefragt mehr Menschlichkeit zu zeigen, um diesen Beruf wieder interessanter zu machen.



Peter Fahrner
Ihr Peter Fahrner
Obmann

Inhalt

Fachgruppe aktuell

Überblick über die Neuerungen durch die Datenschutz-Grundverordnung	5
Alle Kollektivvertragsabschlüsse 2018 fix	8

Verkehrsinfo national

Änderungen der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung	10
Gefahrguttransporte: Änderungen 2018	12
Veröffentlichung im BGBI: Änderungen der Mauttarifverordnung 2017	14
Tirol: Kalender Dosierung 2018	15
Transportleistungen für Güterbeförderungen ins Drittland: Ab 1. Jänner 2019 nur mehr bedingt steuerfrei!	16
AMA-Richtlinie Tiertransport – Teilnahme ab sofort möglich	16
Pickerl-Überprüfung: Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a – Nachfrist wurde abgeschafft	17

Verkehrsinfo international

Belgien:	Mautänderungen zum 1. Januar 2018	20
	EuGH verbietet Verbringung der regulären wöchentlichen Ruhezeit in der Lkw-Fahrerkabine	22
Niederlande:	Nationale Umsetzung des europäischen Entsenderechts auf 2019 verschoben	24
	Strafen bei Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit in der Fahrzeugkabine	24
Luxemburg:	Aussetzung der Entsendemeldepflicht im Transportgewerbe	24
Estland:	Einführung der Vignette für Lkw	25
Deutschland:	Neues manuelles Einbuchungsverfahren gestartet	27
Republik Moldau:	Mitteilung der Notwendigkeit spezieller Transportgenehmigungen für den Transport von unteilbaren Gütern im Staatsgebiet der Republik Moldau	28
Italien:	Mauterhöhungen	29
Frankreich:	Loi Macron – Nicht-Einhebung von 40-Euro-Gebühr	30

Transport Service

Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	32
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex	32
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich	32
Monatliche Beitragsgrundlagenverordnung – akuteller Stand	33

Boxen stopp

Transporteure A–Z – melden auch Sie sich an!	34
Die Spritspartrainings-Förderaktion für Lenkerinnen und Lenker von Lkw über 3,5 t zzG läuft heuer aus – noch schnell sichern!	34
Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!	35
Transporteure auf medialem Überholkurs	36
Dank untypischer Partnerschaft zum österreichischen Top-Player	38
Wenn es ganz schnell gehen muss: Expresszustellung mit dem Fahrrad	40
Termin vormerken: Fachgruppentag am 15. September 2018	42



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 45

Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at, Internet: <http://wko.at/stmk.transportiere>; Titelbild © Manfred Steinbach/Fotolia.com; Medienvorlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Fotolia.com; Länderbutton: ©Helmut Niklas/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten



Überblick über die Neuerungen durch die Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betrifft nahezu alle Unternehmen: Jedes Unternehmen, das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet (z. B. eine Kundendatei führt, Mitarbeiter beschäftigt oder Lieferantendaten speichert), ist betroffen und muss seine Datenanwendungen rechtzeitig vor dem Geltungsbeginn der DSGVO am 25. Mai 2018 an die neue Rechtslage anpassen.

Im Folgenden erfahren Sie, welche Schritte Sie mindestens bis zum 25. Mai 2018 umsetzen müssen:

Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung

Für jede Datenverarbeitung wird eine im Gesetz genannte Rechtsgrundlage benötigt. Jedes Unternehmen hat das Vorhandensein einer solchen zu prüfen. Sollte keine gültige Rechtsgrundlage vorhanden sein, ist diese entweder nachträglich einzuholen (z. B. Einwilligungen erneut DSGVO-konform einholen) oder die betreffenden Daten zu löschen.

Für Unternehmer sind im Bereich der nicht-sensiblen Daten insbesondere die folgenden Rechtsgrundlagen relevant:

- Die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrages**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**

erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (z. B. arbeits(zeit)rechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen).

- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (dies insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt).
- Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.

Besonderheit: Einwilligungserklärungen

Unter einer „Einwilligung“ versteht die DSGVO jede freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung durch die

betroffene Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Diese Einwilligung kann schriftlich, elektronisch oder auch mündlich erfolgen. Stillschweigen, bereits vorangekreuzte Kästchen oder Untätigkeit können keine Einwilligung darstellen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, ist für jeden Zweck der Verarbeitung eine gesonderte Einwilligung nötig. Für die Zulässigkeit der Verarbeitung „sensibler Daten“ ist eine „ausdrückliche Einwilligung“ erforderlich.

Datenverarbeitungen, die auf bereits bestehenden Einwilligungserklärungen nach der alten Rechtslage basieren, erfordern keine neuerliche Zustimmungserklärung, sofern die erteilten Einwilligungen den Bedingungen der neuen Rechtslage entsprechen. Fehlt allerdings eines der beschriebenen Elemente muss die Einwilligung neu eingeholt werden.



Beispielhafter Formulierungsvorschlag:

„Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich ... (die **Datenarten** genau aufzählen, z. B. „Name“, „Adresse“ etc.), zum Zweck der ... (**genaue Zweckangabe**, z. B. „zur Zusendung von Werbematerial über die Produkte der Firma ...“), bei der **Firma NN** verarbeitet werden und die Daten ... (die **Datenarten** genau aufzählen, z. B. „Name“, „Adresse“ etc.), zum Zweck der ... (**genaue Zweckangabe**, z. B. „zur zentralen Abwicklung des Kunden-Beschwerdemanagements“), an ... (genaue Angabe des **Übermittlungsempfängers**, z. B. Name der Konzernmutter mit Anschrift) **weitergegeben** werden. Diese Einwilligung kann jederzeit bei ... (Angabe der entsprechenden Kontaktdaten) **widerrufen** werden.“

Verfahrensverzeichnis für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter

Aufgrund der DSGVO ist keine Meldung mehr an das Datenverarbeitungsregister (DVR) zu erstatten und auch die DVR-Nummer gehört der Vergangenheit an. Stattdessen sind von jedem Unternehmen u.a. Verzeichnisse über die Verarbeitung von Daten zu führen. Diese Pflicht trifft sowohl den Verantwortlichen (derjenige der über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet) als auch den Auftragsverarbeiter (derjenige, der die personenbezogenen Daten lediglich im Auftrag des Verantwortlichen bearbeitet, z. B. Steuerberater, IT-Dienstleister, externe Lohnverrechnung). Der Umfang der Dokumentationspflicht ist für den Auftragsverarbeiter jedoch geringer als für den Verantwortlichen.

Unter den folgenden Links finden Sie Muster-Verarbeitungsverzeichnisse für den Verantwortlichen (<https://tinyurl.com/yb65d7cy>) sowie den Auftragsverarbeiter (<https://tinyurl.com/y7pnfe7s>).

Besonderheiten in Bezug auf Auftragsverarbeiter: schriftlicher Vertrag!

Es dürfen von den Verantwortlichen nur solche Auftragsverarbeiter herangezogen werden, die (insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen) hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die den Anforderungen der DSGVO genügen. Weiters ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der den Auf-

tragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet. In diesem Vertrag müssen Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sein. Einen Mustervertrag finden Sie unter diesem Link: <https://tinyurl.com/y99awdew>

Informationspflichten

Nach der DSGVO sind der betroffenen Person durch den Verantwortlichen gewisse Informationen über die Datenanwendungen zur Verfügung zu stellen. Die Informationspflichten nach der DSGVO trennen sich in eine Auflistung von Informationen, welche zu erteilen sind, wenn die Da-



ten bei Betroffenen direkt erhoben wurden und für den Fall, dass die Daten nicht bei Betroffenen selbst erhoben wurden.

Die Informationen sind den Betroffenen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten in einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung erfolgt schriftlich, elektronisch oder in einer anderen Form. Sie können beispielsweise auf einer Website, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt ist, bereitgestellt werden. Sie müssen lediglich dann nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Musterformulierungen finden Sie unter <https://dsgvo-informationsverpflichtungen.wkoratgeber.at/> oder für die Homepage (Cookies, Google Analytics, Newsletter ...) unter <https://tinyurl.com/ya24ewk5>

Datensicherheitsmaßnahmen

Die Datensicherheit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten soll in Zukunft noch effektiver gewährleistet werden. Hierbei sind die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere bei unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter

Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten („risikobasierter Ansatz“).

Als Datensicherheitsmaßnahmen sind u.a. folgende Maßnahmen gefordert:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten (z. B. Passwortsicherungen von Dateien);
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen (z. B. Zutritts-/ Zugangskontrollen, Zugriffsbeschränkungen). Dazu gehört auch, dass unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten („Auftragsprinzip“);
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen (z. B. Backup-Programme);
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (z. B. Selbstevaluierungsprozesse).

Welche Maßnahmen muss ich weiter treffen?

- Überprüfen, ob ein **Datenschutzbeauftragter** bestellt werden muss: <https://tinyurl.com/yarq5o9z>
- Überprüfen, ob eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchzuführen ist: <https://tinyurl.com/ycbkp4hu>
- Maßnahmen treffen, um die **Betroffenenrechte** (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, siehe <https://tinyurl.com/yatyo3kw>) fristgerecht binnen einem Monat erfüllen zu können.
- Vorkehrungen gegen **Datenschutzverletzungen** (Data Breach) treffen und das mögliche Vorgehen bei einem Data Breach planen: <https://tinyurl.com/y8u5m5e3>
- Überprüfung der Zulässigkeit von **Datenübermittlungen in Drittländer**: <https://tinyurl.com/ycn9r7lk>

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.wko.at/datenschutz. Im Online-Ratgeber unter <https://dsgvo.wkoratgeber.at/> werden Sie Schritt für Schritt durch die für Ihre Datenverarbeitung relevanten Vorschriften geführt. Weiters erhalten Sie Tipps zur Umsetzung sowie Links zu den für Sie erforderlichen Musterformularen.



Ergebnis der KV-Verhandlungen:

Alle Kollektivvertragsabschlüsse 2018 sind nun **FIX**

Die Kollektivverhandlungen für das Güterbeförderungsgewerbe sind abgeschlossen.

Die Kollektivverträge: KV für Angestellte und Arbeiter 2018

KV für Kleintransport 2018

können unter:

<https://www.wko.at/branchen/stmk/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/kollektivvertrag.html>

abgerufen werden.



DUNST Hydraulik & Ladetechnik

geben Anlass zum Feiern

Auf 20 Jahre erfolgreiche Unternehmensgeschichte

kann das in Grafenschachen und Lieboch angesiedelte Familienunternehmen mit Stolz zurückblicken.

Als Ein-Mann-Betrieb ins Leben gerufen, ist **Dunst Hydraulik und Ladetechnik** heute zum führenden Unternehmen in der Branche angewachsen und zum beliebten Dienstleister für sämtliche Belange rund um das Thema Hydraulik und mobile Schlauchtechnik mit Rund-um-die-Uhr-Service geworden.

Heute beschäftigt das Unternehmen mehr als 40 Mitarbeiter und wird von Josef und Annemarie Dunst geführt. Ebenfalls im Unternehmen tätig und wesentlich am Erfolg beteiligt, sind die vier Kinder. Ing. Josef Dunst jun. entwickelte die hydraulische UNILOCK-Krankonsole. Tochter Theresa leitet den Standort Lieboch und die Marketingbelange. Hannes Dunst ist als Servicetechniker für HMF und JOAB österreichweit unterwegs und Sohn Thomas hat im Rahmen seiner HTL-

Diplomarbeit einen autarken und flexiblen Kran-Anhänger, den „Baumeister-Kran“, konstruiert.

PRODUKTVORSPRUNG

Seit 2013 ist Dunst auch Generalimporteur für HMF-Ladekrane und -Seilgeräte und seit 2016 für Containerwechselsysteme von JOAB.

HMF hat ein umfassendes Produktprogramm an Ladekranen in hoher Qualität und für jede Hebeaufgabe. Niedriges Eigengewicht und schmales Einbaumaß machen HMF-Krane in ihrem Einsatzbereich besonders vielseitig. Zudem sind sie sehr exakt und genau zu steuern. JOAB Abrollkipper zeichnen sich durch die Niedrigbauweise und die verstellbare Hakenhöhe aus, welche den flexiblen Einsatz verschiedener Abrollcontainer ermöglicht.

TOP-VORTEIL: Das flächen-deckende Servicenetz von Dunst

Zu den beiden Standorten kann Dunst auf

22 Servicepartner in ganz Österreich zurückgreifen. Außerdem steht ein mobiler Kran-Service mit modernst eingerichteten Werstattbussen, die rund um die Uhr österreichweit in Einsatzbereitschaft sind, für die Kunden zur Verfügung.

INNOVATION: UNILOCK – das Kran-Schnellwechselsystem

Die hydraulische Krankonsole UNILOCK ist eine Neuheit zum An- und Abkoppeln von Ladekranen eines Lkw, wobei der Kran fix auf der Konsole montiert wird. Dieses System ist universell bei allen Lkw-Typen einsetzbar und durch die einfache Handhabung besonders empfehlenswert.

Jubiläums-Feier auf der MAWEV-Show

Auf 1.000 m² Ausstellungsfläche präsentierte Dunst Hydraulik & Ladetechnik ihre Produkte und feierte mit ihren Kunden und Besuchern das 20-Jahr-Jubiläum.

Mehr Information finden Sie auf

www.dunst-hydraulik.com



Ihr kompetenter Partner für
Hydraulik & Ladetechnik

- » Generalvertrieb für Österreich der **HMF-Ladekrane** und **JOAB Abroll- und Absetzkipper sowie Wechselsysteme**
- » Montage & Service von Ladekranen und Containerwechselsystemen
- » **Mobiles Kran-Service mit Rund-um-die-Uhr-Service**
Notrufnummer: +43 664 – 38 38 315
- » **Unilock – die hydraulische Krankonsole**
- » Reparaturen, Serviceleistungen & Überprüfungen
- » Planung, Fertigung und Aufbau von Hydraulikanlagen
- » Großes Ersatzteillager

Dunst KFZ u. Hydraulik GmbH
office@dunst-hydraulik.com

Zentrale:
7423 Grafenschachen, Gewerbepark 2
Tel: 03359/200 88

Niederlassung:
8501 Lieboch, Hans-Thalhammer-Straße 24
Tel: 03136/619 64



www.dunst-hydraulik.com

Änderung der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung



Nun liegt der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe die geänderte Luftreinhalteverordnung vor, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten ist. Durch die Novelle LGBI. 100/2016 wurden die bisherigen Fahrverbote für Lkw über 7,5 t der Euroklassen 0, 1 und 2 in den steirischen Luftsanierungsgebieten auf alle Lkw (auch unter 7,5 t) der Euroklassen 0, 1 und 2 ausgeweitet. Damit hat sich die Steiermark an die Fahrverbote in den Bundesländern Wien und Niederösterreich angepasst. **Gleichzeitig ist damit SOFORT auch das Anbringen der Euro-Abgasplakette auf dem Fahrzeug erforderlich.**

§3 Fahrbeschränkung für alle Nutzfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2018 ganzjährig ein Fahrverbot für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Fahrzeuggruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.2 KFG 1967, BGBI. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 40/2016 fallen, und deren jeweiligen Abgaswerte gemäß § 1d KDV BGBI. Nr. 399/1967, zuletzt in der Fassung BGBI. II Nr. 40/2015 schlechter Euro 3 sind.

(2) Abs. 1 gilt für alle Nutzfahrzeuge außer für

1. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 IG-L;
2. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten, Fahrzeuge nach Schaustellerart, historische Lastkraftwagen sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBI. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 40/2016;
3. Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen und bei der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146/2001, zum Einsatz kommen sowie Fahrzeuge ausländischer Truppen, für deren Aufenthalt eine Gestattung nach dem Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBI. I Nr. 57/2001, vorliegt;
4. Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 12 Tonnen der Euroklassen 0, 1 und 2 vorsah. Damit gilt die österreichweit einheitliche Regelung gemäß § 14 Abs. 2 IG-L. Diese Ausnahme für den Werkverkehr setzt dabei erst ab der Euroklasse 1, 2 und höher an, ist darüber hinaus aber deckungsgleich. Konkret müssen daher Unternehmer ihre Lkw der Euroklasse 0 aus ihrer Flotte ausscheiden, um die Werk-

Lastkraftwagen, Sattelzug- bzw. Sattelkraftfahrzeuge umfasst, verwendet werden.

(3) Sämtliche Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge sind innerhalb der Sanierungsgebiete mit den entsprechenden Abgasklassenkennzeichnungen gemäß der IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBI. II Nr. 120/2012, zuletzt in der Fassung BGBI. II Nr. 272/2014, korrekt zu kennzeichnen. Eine solche Kennzeichnung gilt als Nachweis hinsichtlich der Abgasklasse eines betroffenen Fahrzeuges nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

Novelle Februar 2018

Mit Wirkung 1. Februar 2018 lief die „steirische Werkverkehrsregelung“ aus, die eine Ausnahme für eine Lkw-Flotte im Werkverkehr mit max. 4 Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 12 Tonnen der Euroklassen 0, 1 und 2 vorsah. Damit gilt die österreichweit einheitliche Regelung gemäß § 14 Abs. 2 IG-L. Diese Ausnahme für den Werkverkehr setzt dabei erst ab der Euroklasse 1, 2 und höher an, ist darüber hinaus aber deckungsgleich. Konkret müssen daher Unternehmer ihre Lkw der Euroklasse 0 aus ihrer Flotte ausscheiden, um die Werk-

verkehrsausnahme für die Sanierungsgebiete in Anspruch nehmen zu können. Positiv ist, dass im neuen Leitfaden zur Stmk. Luftreinhalteverordnung ausdrücklich festgehalten wird, dass die grundsätzlich für 36 Monate befristete Ausnahmewilligung gemäß § 14 Abs. 2 IG-L **verlängert bzw. neuerlich erteilt** werden kann.

Ebenfalls mit 1. Februar 2018 wurden die Fahrverbote in den steirischen Sanierungsgebieten auch auf selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Spezialkraftwagen der Euroklassen 0, 1 und 2 erweitert.

Betreffend die Ausnahme für kostenintensive Spezialaufbauten wird nunmehr die Definition eines solchen direkt in die Verordnung aufgenommen (siehe § 3 Abs. 2 Z 1). Mit 1. Juli 2018 gelten damit im Vergleich zum derzeitigen Erlass **neue Wertgrenzen**. Kann der Unternehmer für die Kosten des Spezialaufbaus keinen alten Rechnungsbeleg vorweisen, muss der kostenintensive Spezialaufbau laut Nettolistenpreis über 150.000 Euro (nur Aufbau, exkl. USt., exkl. Montage, exkl. Fahrzeug) liegen.

§ 3 Fahrbeschränkung für alle Nutzfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2018 ganzjährig ein Fahrverbot für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in die Fahrzeuggruppen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2.2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017, fallen sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen gem. § 2 Abs. 1 Z 21 und Spezialkraftwagen gem. § 2 Abs. 1 Z 22a KFG, und deren jeweiligen Abgaswerte gemäß § 1d KDV, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 298/2017, schlechter Euro 3 sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. Fahrzeuge nach Abs. 1 mit kostenintensiven Spezialaufbauten, die vor dem 1. Februar 2018 in dieser Form genehmigt und im europäischen Wirtschaftsraum zum Verkehr zugelassen wurden. Ein Spezialaufbau ist ein Aufbau für einen speziellen Zweck, der auf ein Grundfahrzeug montiert wird. Ab 1. Juli 2018 gilt zusätzlich, dass ein kostenintensiver Spezialaufbau nur dann vorliegt, wenn der Spezialaufbau zumindest schwer demontierbar ist und eines der folgenden Kriterien gegeben ist:
 - a) Wenn der Rechnungsbeleg vor dem 1. Juli 1998 ausgestellt wurde, müssen die Kosten des Spezialaufbaus netto 100.000 Euro übersteigen;
 - b) Wenn der Rechnungsbeleg nach dem 30. Juni 1998 ausgestellt wurde, müssen die Kosten des Spezialaufbaus netto 150.000 Euro übersteigen;
2. Fahrzeuge nach Schaustellerart;
3. historische Lastkraftwagen, im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017;
4. Heeresfahrzeuge und zivile Fahrzeuge, die Zwecken des Bundesheeres dienen und bei der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zum Einsatz kommen, sowie Fahrzeuge ausländischer Truppen, für deren Aufenthalt eine Gestattung nach dem Truppenaufenthaltsgegesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, vorliegt.

Hinweis: Die bestehenden ausgewiesenen Sanierungsgebiete bleiben unverändert.



Gefahrguttransporte: Änderungen 2018

Untenstehend finden Sie eine überblicksmäßige Darstellung der Änderungen der internationalen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf den verschiedenen Verkehrsträgern.



Gefahrguttransporte - Änderungen zum 1.1.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 1. Jänner 2018 treten wieder einige neue Vorschriften für verschiedene Verkehrsträger in Kraft. Die nachfolgende Darstellung ist als Überblick zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für jedes von den Gefahrgutvorschriften betroffene Unternehmen lohnt es sich vor allem die von ihnen verpackten, versendeten oder beförderten gefährlichen Güter auf Neuerungen hin zu überprüfen. Ein erster Blick in die entsprechende Tabelle (Tabelle A, Gefahrgutliste; Verzeichnis der gefährlichen Güter) ist dazu unumgänglich.

ADR/RID/ADN¹

In den Übergangsbestimmungen 1.6 ADR finden sich keine Fristen zum Jahresende/Jahresanfang, lediglich auf den 1. April 2018 bezogene Daten für EX/II-, EX/III-, FL- und OX-Fahrzeuge sind zu beachten. Ganz besonders sei aber auf die Schriftlichen Weisungen hingewiesen, denn die Zulässigkeit der alten (nach dem ADR 2015) ist bereits mit 1. Juli 2017 abgelaufen und für die neuen nach dem ADR 2017 gibt es keine Übergangsvorschrift. Die aktuellen und einzig gültigen Schriftlichen Weisungen nach dem ADR 2017 können sowohl auf unserer [Gefahrgut-Website](#) wie auch auf der [UNECE-Homepage](#) in mehr als 20 Sprachen heruntergeladen werden. Damit kann auch der Verpflichtung „in einer Sprache, die der Lenker verstehen kann“ (5.4.3.2 ADR) leicht nachgekommen werden. Angesichts dieses Service könnte man sich diesbezügliche Strafen anlässlich von Gefahrgut-Kontrollen auf der Straße wohl jedenfalls sparen.

Seit Jahren fordert die Wirtschaftskammer die Veröffentlichung des [Fragenkataloges](#) für die Gefahrgutbeauftragten-Prüfung. Das BMVIT ist nun diesem Wunsch nachgekommen, womit mehr Transparenz hinsichtlich der Fragen und der Angleichung des Niveaus der Ausbildung durch die Schulungsveranstalter gewährleistet wird.

Mit Sorge allerdings sehen wir, dass die Anzahl der abgelegten Prüfungen für Gefahrgutbeauftragte abnimmt. Wir möchten ausdrücklich auf § 11 GGGB hinweisen, dass

„Unternehmen, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter nach den gemäß § 2 Z 1 bis 3 (= ADR/RID/ADN) in Betracht kommenden Vorschriften oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Befüllen oder Verpacken sowie Be- oder Entladen, mit Ausnahme des Entladens am endgültigen Bestimmungsort, umfassen, haben eine oder mehrere qualifizierte Personen mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen“

und dem BMVIT zu melden haben. Das entsprechende Muster dazu findet sich im GG-Web.

Diese gesetzliche Verpflichtung ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Strafen für die Nichteinhaltung sehr hoch sein können. Die Verpflichtung einen Gefahrgutbeauftragten (mit

¹⁾ Die Ausführungen werden für das ADR dargestellt, gelten aber auch für das RID und das ADN. Obwohl die Gesetze für alle 3 Vorschriften beinahe ident sind, muss im Einzelfall dennoch die konkrete Bestimmung für den Transport mit Bahn (RID) oder Binnenschiff (ADN) geprüft werden.

erfolgreich abgelegter Prüfung) zu benennen entfällt, wenn die Beförderung unterhalb bestimmter Mengengrenzen (zB 1000-Punkte-Regel, LQ, ...) stattfindet.

IMDG-Code 2016

Der IMDG-Code 2016 konnte zur Vereinfachung der multimodalen Beförderung gefährlicher Güter seit 1.1.2017 freiwillig und muss ab 1.1.2018 verpflichtend angewendet werden. Es gibt keine Übergangsfrist wie für die Landverkehrsträger. Ein Überblick findet sich im [GG-Web](#).

IATA-DGR 2018

Zahlreiche Änderungen gibt es bei den Gefahrgut-Luftfracht-Vorschriften, die ohne Übergangsfrist mit 1.1.2018 in Kraft treten. Diese betreffen Begrenzungen, Klassifizierung, Identifizierung, Verpacken, Kennzeichnung und Markierung, sowie die Abfertigung. UnternehmerInnen, die selber viel mit dem Flugzeug reisen sollten darauf achten, dass künftig nur mehr maximal 15 tragbare elektronische Geräte und maximal 20 Ersatzbatterien pro Passagier mitgeführt werden dürfen und dass derartige Geräte auch im aufgegebenen Gepäck komplett ausgeschaltet sein müssen (insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Lithiumbatterien). Wie jedes Jahr gibt es wieder mehrere Änderungen für Lithiumbatterien, vor allem bei den Sonderbestimmungen, bei den Trennungsvorschriften, bei der Umverpackung und bei den sonstigen Verpackungsanweisungen (SP A802; PI 965 und 968). Die amerikanische Aufsichtsbehörde reagiert besonders scharf bei Nichteinhaltung von Vorschriften für Lithiumbatterien (Androhung von 50.000 US-Dollar, weil ein Unternehmen versucht hat, Lithiummetallbatterien im aufgegebenen Gepäck auf ein Flugzeug zu bringen).

Nach Auskunft eines Experten sollte besonders auf die Änderungssymbole in der blauen Liste (=Verzeichnis der gefährlichen Güter) geachtet werden, da sich hier einige Fehler eingeschlichen haben. Abweichungen von den IATA-DGR 2018 ergeben sich auf Grund strengerer Vorschriften durch Airlines, die ebenfalls zu beachten sind - hier wird eine vorhergehende Absprache mit dem „Agenten“ der betroffenen Airline empfohlen. Hinsichtlich der Kennzeichen für „Schutz vor Hitze“ und „Magnetisierendes Material“ wird ein 5mm Rand verpflichtend eingeführt

Schulung der Mitarbeiter: Hier wird ab 2019 das System total umgestellt, die Personalkategorien werden aufgelöst, stattdessen kommt eine tätigkeitsbezogene Ausbildung. Betroffene Unternehmen, als auch Schulungsveranstalter haben nur mehr ein Jahr lang Zeit, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen und vor allem die entsprechenden Schulungen zu organisieren. Weitere Infos finden sich in unserem GG-Web im Bereich [Gefahrgut-Luftfracht](#).

Tipp: Überprüfen Sie unbedingt alle Änderungen betreffend jene UN-Nummern, mit denen Sie grundsätzlich zu tun haben. Eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriftentexte zum internationalen Transport gefährlicher Güter ADR/RID/ADN 2017, sowie IMDG-Code 2016 und IATA-DGR 2018 (beide ab 1.1.2018 verpflichtend ohne Übergangsfrist) finden Sie auch auf der [Gefahrgut-Website](#) der Bundessparte Transport und Verkehr. Probieren Sie gerne auch unser neues Service, die Online Gefahrgut-Datenbank, die Sie ebenfalls dort finden.

Für spezielle Fragen steht Ihnen Mag. Robert Wunderl unter der Telefonnummer 05 90 900-3209 oder robert.wunderl@wko.at zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Erik Wolf
Geschäftsführer

Veröffentlichung im BGBl: Änderung der Mauttarifverordnung 2017

Die Änderung der Mauttarifverordnung 2017 wurde am 12. März 2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 42/Teil II) veröffentlicht.



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 12. März 2018

Teil II

42. Verordnung:

Änderung der Mauttarifverordnung 2017

42. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Mauttarifverordnung 2017 geändert wird

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2017, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Mauttarife (Mauttarifverordnung 2017), BGBl. II Nr. 328/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lit. g lautet:

„g) A 11, ASt St. Jakob/Rosental bis Staatsgrenze Karawankentunnel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
A	7,7753	10,8854	16,3281
B	7,9335	11,1069	16,6604“

2. § 5 entfällt.

3. § 12 entfällt.

4. In § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 lit. g in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 42/2018 tritt mit 1. April 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 5 und 12 außer Kraft.“

Hofer



Dosierkalender 2018

Tirol: Kalender Dosierung 2018

Nebenstehend finden Sie die 25 Tage im Jahr 2018, an welchen das Land Tirol Dosierungsmaßnahmen für Lkw setzen wird. Das Land Tirol informiert wie folgt:

„Analysen haben ergeben, dass an diesen Tagen ein besonders hohes Schwerverkehrsaufkommen zu erwarten ist, welches zu einer Überlastung des Inntalkorridors führt.“

Dieser Überlastung wird man mit Blockabfertigungen entgegenwirken. Mit Wartezeiten ist zu rechnen.

Wie immer werden diese Maßnahmen auf der A12 Inntalautobahn im Bereich des Grenzüberganges Kufstein/Kiefersfelden Fahrtrichtung Süden ab 5 Uhr durchgeführt, wobei dies zeitlich nur im unbedingten Ausmaß erfolgen wird.

Aufgrund der massiven Steigerung des Schwerverkehrs 2018 in den Monaten Jänner (+21,63 %) und Februar (+12,10 %), kann es im Laufe des Jahres zu einer nachträglichen Korrektur bzw. Anpassung der Tage kommen.“



Datum	Wochentag
22.03.2018	Donnerstag
03.04.2018	Dienstag
05.04.2018	Donnerstag
26.04.2018	Donnerstag
30.04.2018	Montag
02.05.2018	Mittwoch
07.05.2018	Montag
08.05.2018	Dienstag
11.05.2018	Freitag
22.05.2018	Dienstag
23.05.2018	Mittwoch
24.05.2018	Donnerstag
28.05.2018	Montag
29.05.2018	Dienstag
30.05.2018	Mittwoch
01.06.2018	Freitag
02.07.2018	Montag
09.07.2018	Montag
16.07.2018	Montag
23.07.2018	Montag
30.07.2018	Montag
16.08.2018	Donnerstag
27.10.2018	Samstag
02.11.2018	Freitag
05.11.2018	Montag

SCHAFLER
HOLZ INDUSTRIE

Europaletten neu und gebraucht
Sonderpaletten • Aufsetzrahmen
Großkisten • Überseeeverpackung
Schnittholz • Hackgut und Sägespäne

8221 Hirnsdorf • Tel 03113/2282-0 • Fax DW 15
info@schafler-holz.at • www.schafler-holz.at



Wir kaufen und reparieren Ihre gebrauchten Europaletten!

Transportleistungen für Güterbeförderungen ins Drittland: Ab 1. Jänner 2019 nur mehr bedingt steuerfrei!

Die Änderungen der Umsatzsteuer-richtlinien beinhalten aufgrund eines EuGH-Urteils, dass **Transportleistungen für Güterbeförderungen ins Drittland ab 1. Jänner 2019 nur mehr bedingt steuerfrei sind**.

Die Wirtschaftskammer Österreich konnte jedoch eine sehr großzügig bemessene Übergangsfrist durchsetzen!

Transportleistungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren in das Drittlandgebiet befördert werden, sind grundsätzlich von der Steuer in Österreich befreit. Diese Steuerbefreiung kommt insbesondere in 2 Fällen zur Anwendung:

- Waren werden von einem Beförderungsunternehmen vom Gemeinschaftsgebiet in das Drittlandgebiet befördert und der **Leistungsempfänger ist ein österreichischer Unternehmer** mit Sitz in Österreich. Nach allgemeinen Umsatzsteuerregeln kommt

in diesem Fall das Empfänger-ortprinzip für die Ermittlung des Leistungsortes zur Anwendung. D.h. es liegt ein steuerbarer jedoch steuerfreier Umsatz in Österreich vor.

- Der andere Fall betrifft ebenfalls den oben beschriebenen Vorgang, jedoch ist der **Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer**. Die Transportleistung ist für die im Inland zurückgelegte Teilstrecke ein steuerbarer jedoch steuerfreier Umsatz in Österreich.

Die unmittelbare Leistungserbringung an den Versender bzw. Empfänger der Waren war bisher nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung keine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Nach einem Mitte 2017 veröffentlichten EuGH-Urteils, ist diese Bestimmung jedoch so auszulegen, dass die **Unmittelbarkeit zwischen Leistungserbringer und dem Auftraggeber der Leistung eine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung** ist. Eine **Weitergabe des Auftrags an einen Subunternehmer** führt nach Ansicht des EuGH zu einem Verlust der Steuerbefreiung zwischen Subunternehmer und Auftraggeber.

Lässt also ein Spediteur die Transportleistung durch einen Subunternehmer z. B. einen Unterfrachtführer durchführen, kann nur die Leistung, die direkt an den Versender oder Empfänger der Waren erbracht wird, von der Umsatzsteuer befreit werden, nicht jedoch die Leistung des Unterfrachtführers an den Spediteur. Somit hat der Unterfrachtführer dem Spediteur Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, die dieser nach den allgemeinen Regeln als Vorsteuer geltend machen kann. Der Spediteur kann nach wie vor seinem Auftraggeber unter Hinweis auf die steuerbefreite grenzüberschreitende Güterbeförderung ohne Umsatzsteuer fakturieren.

Laut den Umsatzsteuerrichtlinien ist die **Unmittelbarkeit ab 1. Jänner 2019 zwingende Voraussetzung** für die Steuerfreiheit.

AMA-Richtlinie Tiertransport – Teilnahme ab sofort möglich

Die Unterlagen für die Anmeldung zur Teilnahme an der AMA-Richtlinie Tiertransport sind nun verfügbar.

Alle nötigen Unterlagen stehen auf der Internetseite der AMA-Marketing GmbH zum Download bereit: <https://tinyurl.com/y9zkq6pf>

Interessierte Tiertransporteure/Viehhändler können sich ab sofort für die Teilnahme an der Richtlinie bei der AMA-Marketing anmelden.

Die Übergangsfrist zur Einbindung soll noch im Laufe des Jahres 2018 enden und die vollständige Einbindung des Transports von AMA-Gütesiegel-Tieren (Transport zum Schlachthof) damit erfolgen. Nach Ende dieser Übergangsfrist können diese AMA-Gütesiegel-Tiere nur von einem teilnehmenden Tiertransportunternehmer transportiert werden.

Gedruckte Kopien der AMA-RL-Tiertransport liegen bei der AMA-Marketing auf. Eine Hard-Copy der

Richtlinie kann auch direkt bei der AMA-Marketing angefordert werden:

Kontakt AMA-Marketing GesmbH:
Richard Stockinger
Qualitätsmanagement
Landwirte Rind und Schwein

t: +43 (1) 33 151 – DW 4949
f: +43 (1) 33 151 – DW 4925
e: richard.stockinger@ama.gv.at



Pickerl-Überprüfung: Wiederkehrende Begutachtung nach § 57a – Nachfrist wurde abgeschafft

Ab 20. Mai 2018 ist für viele Kfz und Anhänger kein „Überziehen“ des Termins mehr möglich!

Bis zu vier Kalendermonate Nachfrist nach dem in der Begutachtungsplakette gelochten Termin war man bisher gewohnt, um die wiederkehrende Begutachtung nach § 57a KFG („Pickerl-Überprüfung“) machen zu lassen. Ab 20. Mai 2018 gibt es diese Nachfrist für viele Kfz und Anhänger nicht mehr!

Bei folgenden Fahrzeugen muss künftig die wiederkehrende Begutachtung spätestens im gelochten Kalendermonat durchgeführt werden:

- allen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen
- allen Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3)
- allen Omnibussen (Fahrzeugklassen M2 und M3)

- Anhängern über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4)
- Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h

Für diese Fahrzeuge gilt dann allerdings eine verlängerte Vorfrist von 3 Monaten:

- Die Begutachtung kann im gelochten Kalendermonat selbst, und in den drei vorangegangenen Kalendermonaten absolviert werden.

Der Zeitraum, innerhalb dem die Begutachtung absolviert werden muss, verkürzt sich damit künftig auf 4 Monate, in der Übergangszeit für

Fahrzeuge mit Lochung Juni bis August 2018 sogar noch stärker!

Übergangsregelung

Die verlängerte Vorfrist von 3 Monaten gilt erst ab 20. Mai 2018 und nicht rückwirkend! Bis dahin gilt also die „alte“ Vorfrist von nur einem Monat.

Als Übergangsregelung gibt es eine vorübergehend verlängerte Nachfrist: Ist in der Begutachtungsplakette eines der Monate Jänner bis Mai 2018 gelocht, darf die Begutachtung auch noch in den vier Kalendermonaten nach der Lochung erfolgen.

Die Tabelle auf der nächsten Seite veranschaulicht die Übergangsregelung bei betroffenen Fahrzeugen:

Lochung der Plakette	Zeitraum der Wiederkehrenden Begutachtung	
Bis Mai 2018:	„Alte“ Vorfrist 1 Monat – gelochtes Monat – 4 Monate Nachfrist (Übergangsregelung)	
Juni 2018:	Mai – Juni 2018	„Alte“ Vorfrist 1 Monat – gelochtes Monat – keine Nachfrist!
Juli 2018:	Ab 20. Mai – Juni – Juli 2018	Neue Vorfrist 3 Monate gilt erst ab 20. Mai 2018 – gelochtes Monat – keine Nachfrist!
August 2018:	Ab 20. Mai – Juni – Juli – August 2018	Neue Vorfrist 3 Monate – gelochtes Monat – keine Nachfrist!
Ab September 2018:	Neue Vorfrist 3 Monate – gelochtes Monat – keine Nachfrist!	

Begutachtungsintervalle und Toleranzzeiträume für die wiederkehrende Begutachtung von Kfz und Anhängern nach § 57a KFG ab 20. Mai 2018

Weiterhin 6 Monate Zeit bleibt für die wiederkehrende Begutachtung bei allen anderen Fahrzeugen: Bei ihnen bleibt die Toleranzfristregelung unverändert:

- weiterhin nur ein Kalendermonat Vorfrist!
- gelochtes Kalendermonat,
- die vier darauffolgenden Kalendermonate.

Das in den § 57a-Begutachtungsplaketten gelochte Datum (Kalendermonat und Jahr) ist generell der Kalendermonat des Jahrestages der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr. Die wiederkehrende Begutachtung muss in Österreich grundsätzlich jährlich durchgeführt werden, je nach Art und Alter des Fahrzeugs gibt es unterschiedliche Intervalle.

Die Tabelle auf der Seite nebenan veranschaulicht die unterschiedlichen Intervalle und Toleranzregelungen:

Weitere Neuerungen bei der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG

Neu für alle der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeuge ist, dass ein Fahrzeug bei Feststellung eines schweren Mangels nur mehr zwei Monate ab Überprüfung genutzt werden darf. Wird ein Mangel festgestellt, bei dem sogar Gefahr in Verzug besteht, kann die Behörde die Zulassung des Fahrzeugs aufheben.

Ab 20. Mai 2018 muss außerdem bei folgenden Fahrzeugen das Gutachten der letzten wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a-Gutachten) verpflichtend im Fahrzeug mitgeführt werden:

- bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 (Omnibussen mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz)
- bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3 (Lkw über 3,5 t hzG)
- bei Fahrzeugen der Klassen O3, O4 (Anhängern über 3,5 t hzG)
- und bei hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h

chen Straßen genutzten Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h

Unverändert: Vorsicht bei Fahrten ins Ausland mit Fahrzeugen, bei denen die Nachfrist von 4 Monaten weiterhin besteht

Nichts geändert hat sich am Problem, dass manche europäischen Staaten die Nachfrist der wiederkehrenden Begutachtung in Österreich nicht anerkennen. Probleme diesbezüglich sind z. B. bekannt aus Kroatien, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn.

Bei Fahrten ins Ausland mit Fahrzeugen, bei denen die Nachfrist weiterhin besteht, empfiehlt es sich also darauf zu achten, dass der Zeitraum bis zur nächsten wiederkehrenden Begutachtung noch nicht abgelaufen ist (siehe Pickerl-Lochung).

Hauptsächlich gilt dies natürlich für Pkw (Kfz der Klasse M1) und Motorräder (Kfz der Klasse L).



	Fahrzeugart (Fahrzeugklasse) [siehe Eintragung im Zulassungsschein]	Begutachtungs- intervall [Jahre nach der Erstzulassung – nach der letzten Begutachtung]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach dem in der Begut- achtungsplakette gelochten Kalendermonat]
1	Kraftfahrzeuge der Klasse M1 (Pkw), ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3 – 2 – 1 – 1 ...	–1 / +4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3 – 2 – 1 – 1 ...	–1 / +4
3	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3 – 2 – 1 – 1 ...	–1 / +4
4	Anhänger $\leq 3,5$ t hzG	3 – 2 – 1 – 1 ...	–1 / +4
5	Landwirtschaftliche Anhänger > 40 km/h	3 – 2 – 1 – 1 ...	–1 / +4
6	Landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3 – 2 – 2 – 2 ...	–1 / +4
7	Fahrzeuge der Klasse L (Mofas, Motorräder u. dgl.)	1 – 1 – 1 – 1 ...	–1 / +4
8	Historische Fahrzeuge (Entsprechende Eintragung im Genehmigungsdokument und im Zulassungsschein erforderlich)	2 – 2 – 2 – 2 ...	–1 / +4
9	Das Wegfallen der Nachfrist betrifft alle nicht unter 1–8 genannten Fahrzeuge, also insbesondere:	1 – 1 – 1 – 1 ...	–3 / +0
	<ul style="list-style-type: none"> alle Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge alle Lkw über und auch unter 3,5 t hzG (Fahrzeugklassen N1, N2 und N3) alle Omnibusse (Fahrzeugklassen M2 und M3) Anhänger über 3,5 t hzG (Klassen O3 und O4) Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren > 40 km/h 		<p><i>Geschwindigkeits- angaben: Bauartge- schwindigkeit Gewichtsangaben: höchstes zulässiges Gesamtgewicht (hzG)</i></p>

sicher aus Tradition
Ein Unternehmen mit Erfahrung

FIALA
Wurmblastrasse 42/2, A-1120 Wien
T: +43 (1) 533 68 17-0, M: office@fiala.at



Belgien: Mautänderungen zum 1. Januar 2018

Nach Informationen der belgischen Organisation des Straßengüterverkehrs FEBETRA traten mit 1. Januar 2018 folgende Änderungen im belgischen Mautsystem in Kraft:

Seit Jahresbeginn 2018 sind Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen (t zGG) oder weniger der Fahrzeugkategorie N1 mit der Aufbaubezeichnung BC mautpflichtig. Dies bedeutet, dass diese Fahrzeuge dann auch automatisch in Belgien mit einer On-Board-Unit ausgerüstet sein müssen.

In der Region Wallonien gelten seit 1. Januar 2018 geänderte Mautsätze. Es folgt damit eine teilweise Angleichung der Mautsätze an die in Flandern und Brüssel (Autobahnen) geltenden Sätze, aber auch eine teilweise Erhöhung gegenüber den in den übrigen Landesteilen erhobenen Mautsätzen.

Geplant ist darüber hinaus in der Region Flandern und auf den Autobahnen von Brüssel ein differenzierter Mautsatz (von einem Eurocent) für Euro-V- und Euro-VI-Fahrzeuge. Eine Veröffentlichung dieser neuen Mauttarife und deren Inkrafttreten stehen aber noch aus.

Seit 1. Januar 2018 sind darüber hinaus folgende sechs neue Streckenabschnitte in der Region Flandern mautpflichtig:

- N14: von der Kreuzung R16 bis zur Kreuzung E34
- N35: Deinze – Tielt
- N35: von Pittem (Kreuzung N50) bis zur Kreuzung N330
- N42: von der Kreuzung N8 bis zur Grenze Wallonien
- N43: von der Kreuzung N8 bis zur Kreuzung R4
- N73: Heppen – Kinrooi (Kreuzung N762)

Im Übrigen beabsichtigt die belgische Regierung die Einführung einer neuen Bußgeldstruktur bei Verstößen gegen das belgische Mautsystem. Während aktuell bei jedem Mautverstoß

unabhängig von der Art des Verstoßes ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro erhoben wird, sollen zukünftig die Bußgelder nach der Schwere des Verstoßes unterschieden werden.



Mautsätze für Flandern, Wallonien¹⁾ und die Autobahnen in Brüssel (Euro/km), Stand: 1. Januar 2018

Fahrzeuggewicht Emissionsklasse	> 3,5 – 12 Tonnen	> 12 – 32 Tonnen	> 32 Tonnen
Euro 0 – II	0,149 Euro/km 0,149 Euro/km ²⁾	0,199 Euro/km 0,199 Euro/km ²⁾	0,204 Euro/km 0,203 Euro/km ²⁾
Euro III	0,128 Euro/km 0,129 Euro/km ²⁾	0,179 Euro/km 0,179 Euro/km ²⁾	0,183 Euro/km 0,183 Euro/km ²⁾
Euro IV	0,097 Euro/km 0,098 Euro/km ²⁾	0,148 Euro/km 0,148 Euro/km ²⁾	0,152 Euro/km 0,152 Euro/km ²⁾
Euro V, VI	0,075 Euro/km 0,077 Euro/km ²⁾	0,126 Euro/km 0,127 Euro/km ²⁾	0,130 Euro/km 0,131 Euro/km ²⁾

Mautsätze in Brüssel (außer Autobahnen), [Euro/km], Stand: 1. Juli 2017

Fahrzeuggewicht Emissionsklasse	> 3,5 – 12 Tonnen	> 12 – 32 Tonnen	> 32 Tonnen
Euro 0 – II	0,191 Euro/km	0,268 Euro/km	0,297 Euro/km
Euro III	0,166 Euro/km	0,242 Euro/km	0,272 Euro/km
Euro IV	0,134 Euro/km	0,211 Euro/km	0,240 Euro/km
Euro V	0,111 Euro/km	0,187 Euro/km	0,217 Euro/km
Euro VI	0,101 Euro/km	0,177 Euro/km	0,207 Euro/km

Eine Tankkarte für mehr Sicherheit und Kontrolle!

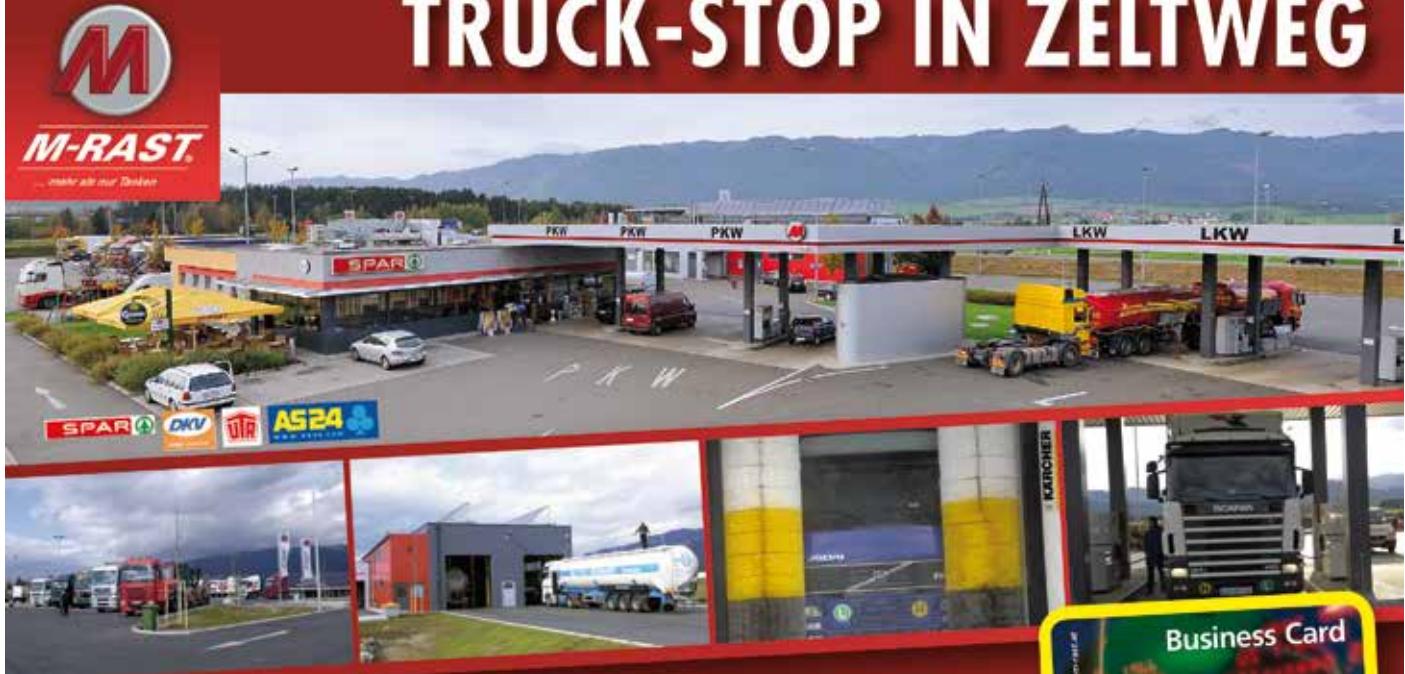
Entdecken Sie unsere
FLEET MANAGER APP
mit Kartenverwaltung inkl.
Mautboxen mit GPS Ortung,
Echtzeitübermittlung der Daten...

Für Ihre Mobilität in Europa...



AS 24 Tankservice GmbH, Modecenterstraße 17 / Obj. 1 / EG / Top A, 1110 Wien, as24@at.as24.com
AS24.com/de +43 161 50 777

TRUCK-STOP IN ZELTWEG



- direkt an der S36 (Murtalschnellstraße) Abfahrt Zeltweg West
- LKW-Waschstraße
- Spar-Supermarkt
- großer, beleuchteter und videoüberwachter LKW-Parkplatz
- 24 Stunden, 7 Tage geöffnet

8740 Zeltweg, Hauptstraße 242, Telefon: 03577/24 888

www.m-rast.at



Spezielle Lösungen für
Unternehmen und Firmenfot-
ten mit der Business-Card



Belgien: EuGH verbietet Verbringung der regulären wöchentlichen Ruhezeit in der Lkw-Fahrerkabine

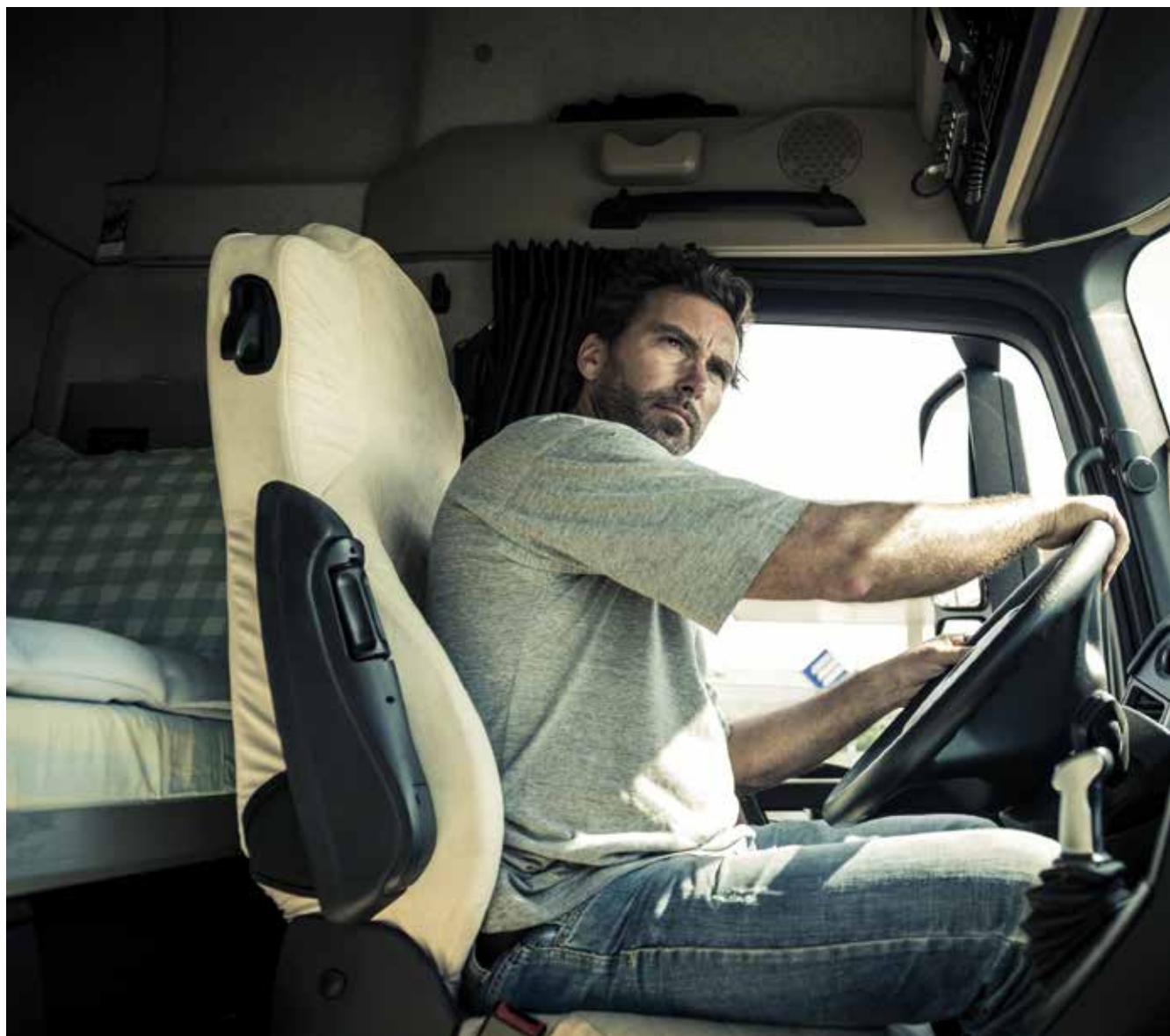
Mit 20. Dezember 2017 hat der EuGH ein Urteil in der Causa (Vadittrans/Belgien – C102/16) gefällt. Zentral dabei war die Frage, ob es einem Fahrer gemäß EU-Verordnung 561/2006 erlaubt ist, seine reguläre wöchentliche Ruhezeit in der Fahrerkabine zu verbringen.

Der EuGH kommt zu folgendem Schluss:

[...] The Court concludes that the EU regulation harmonising social legislation in the road transport sector clearly prohibits drivers from taking their regular weekly rest periods in a vehicle.

Übersetzung: [...] „Der Gerichtshof schlussfolgert, dass die EU-Verord-

nung zur Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Anmerkung: Gemeint ist die EU VO 561/2006), es klar verbietet, dass Fahrer ihre reguläre wöchentliche Ruhezeit (Anmerkung: Gemeint sind lt. EU-Verordnung Ruhepausenzeiträume von durchgehend mindestens 45 Stunden) in der Fahrerkabine verbringen.





ERSATZTEILVERTRIEB

Ihr kompetenter Partner am LKW-, Anhänger-, Omnibus-ERSATZTEILMARKT

A-8401 KALSDORF, Bahnhofstraße 91

TEL.: +43 (0) 31 35 / 544 88, FAX.: DW-4, E-MAIL: trucknroll@zmugg-truck.at, WEB: www.zmugg-truck.at



BAUEN MIT DER SICHERHEIT EINES
ERFAHRENEN TEAMS

- Transporte
- Baumeisterarbeiten
- Erdbau
- Steinbruch
- Schotterwerk



www.trippl.com

8605 Kapfenberg | Winklerstraße 74 + 54
Tel.: 03862/22 384 | Fax: 03862/23 855 | office@trippl.com



DER NEUE
VOLVO XC40.

TYPISCH VOLVO.
TYPISCH ANDERS.

Größer kann jeder.
Aber zahllose innovative
Features und besonders
flexiblen Innenraum in
einem kompakten SUV zu
vereinen – das ist skandi-
navische Designkunst.

Kraftstoffverbrauch: 5,0 – 7,1 l/100 km, CO₂: 133 – 166 g/km. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Februar 2018.

das macht
spes 60
automobile seit 1958

Golfstraße 5
8077 Thondorf/Graz

0316 407 100
www.volvcars.at/spes



Niederlande: Nationale Umsetzung des europäischen Entsenderechts auf 2019 verschoben

Die ursprünglich für Anfang 2018 vorgesehene nationale Umsetzung des europäischen Entsenderechts in den Niederlanden mit der Einführung eines Mindestlohns für das im

Kabotageverkehr eingesetzte ausländische Fahrpersonal wurde nach Angaben der niederländischen Gewerbeorganisation TLN nunmehr um ein Jahr auf Anfang 2019 verschoben.

Hintergrund sind zum einen technische Probleme mit der Einrichtung eines elektronischen Meldesystems, andererseits aber auch die aktuelle Diskussion des Entsenderechts im Rahmen des EU-Mobilitätspakets.



Niederlande: Strafen bei Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit in der Fahrzeugkabine

Laut niederländischen Verband TLN sprechen die niederländischen Aufsichtsbehörden ab sofort Strafen aus, wenn die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in der Fahrzeugkabine verbracht wird.

Die Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit (ununterbrochene Ruhezeit von 45 Stunden) ist per Gesetz verboten (Regulation 561/2006). Jeder Verstoß gegen die-

ses Verbot wird mit einer Geldstrafe von 1.500 Euro geahndet. Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: +31 88 489 00 00.



Luxemburg: Aussetzung der Entsendemeldepflicht im Transportgewerbe

Die IRU und der luxemburgischen Verband CLC informieren über die aktuellen Entsendebestimmungen in Luxemburg folgendermaßen:

„Aussetzung der Entsendemeldepflicht im Transportgewerbe
Die dem Arbeitsministerium zugeordnete ITM (Inspection du Travail et des Mines/Gewerbeaufsicht) hat über die Aussetzung der Pflichten betreffend die Entsendemeldung und die Einhaltung der luxemburgischen Mindestlohnvorschriften für die entsandten Fahrer im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr in Kenntnis gesetzt.

Die Bestimmungen zur Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gelten im Prinzip auch für den grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr:

- Für die Kabotage innerhalb von Luxemburg
- Für den grenzüberschreitenden Verkehr von oder nach Luxemburg

Aktuell werden jedoch die Entsendemeldepflichten und die Prüfung der Einhaltung der **luxemburgischen Mindestlohnvorschriften** für die entsandten Fahrer im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr **ausgesetzt**, da man zunächst das Ergebnis der Diskussion über den Vorschlag der Europäischen

Kommission für eine Richtlinie zur Festlegung spezifischer Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor abwarten will, der derzeit auf europäischer Ebene beraten wird. Die oben genannten Bestimmungen zur Entsendung werden solange ausgesetzt, bis die spezifischen Regeln für die Entsendung im Straßenverkehrssektor ins nationale Recht umgesetzt wurden.“





Estland: Einführung der Vignette für Lkw

Übersicht über Gebührensätze in den baltischen Ländern

Das österreichische Außenwirtschafts Center in Riga informiert, dass seit 2018 auch in Estland die Vignette eingeführt wurde.

Seit 2018 wird auch in Estland eine Gebühr für Lkw über 3,5 Tonnen für die Nutzung von Straßen verlangt. In Litauen und Lettland ist die Vignette bereits eingeführt, gültig für Kfz von

3 bis 3,5 Tonnen! Keine Vignette gibt es in Finnland. Untenstehend eine Übersicht der Gebührensätze über alle drei baltischen Länder (ohne Gewähr):



Weiterführende Links:

Die Bezahlung der Vignette in den baltischen Ländern Estland, Lettland, Litauen (Seiten auch in Englisch auswählbar) :

Link 1 | Titel: Vignette in Lettland
<https://www.lv vignette.eu/>

Link 2 | Titel: Vignette in Estland
<https://teetasu.ee/> oder www.roadtoll.ee

Link 3 | Titel: Vignette in Litauen
<http://lakd.lrv.lt> oder <http://www.tolleda.lt>

Die Gebührensätze (in EUR) in Estland, Lettland, Litauen 2018

3.001–3.500 kg

	Tag	Woche	Monat	3 Monate	Jahr
LETTLAND	6	14	28	84	300
LITAUEN	6	14	28	84	304
ESTLAND	0	0	0	0	0

3.501–12.000 kg

	Tag	Woche	Monat	3 Monate	Jahr
LETTLAND	EURO 0, I, II	9	22	44	132
	EURO III	8	20	40	120
	EURO IV und weniger verschmutzend	8	20	40	120
LITAUEN	EURO 0, I, II	11	37	75	225
	EURO III	11	37	75	225
	EURO IV und weniger verschmutzend	11	26	52	156
ESTLAND	EURO 0, I, II	9	25	50	125
	EURO III	9	25	50	125
	EURO IV und weniger verschmutzend	9	25	50	125

Verkehrsinfo international

Ab 12.001 kg

			Tag	Woche	Monat	3 Monate	Jahr
LETTLAND	EURO 0, I, II	Bis 3 Achsen	12	30	61	183	611
		Ab 4 Achsen	12	51	101	303	1018
	EURO III	Bis 3 Achsen	9	24	48	144	484
		Ab 4 Achsen	11	40	80	240	804
	EURO IV, V	Bis 3 Achsen	8	21	43	129	427
		Ab 4 Achsen	11	36	71	213	711
	Euro VI und weniger verschmutzend	Bis 3 Achsen	8	21	43	129	427
		Ab 4 Achsen	11	36	71	213	711
LITAUEN	EURO 0, I, II	Bis 3 Achsen	11	52	107	321	1071
		Ab 4 Achsen	11	52	107	321	1071
	EURO III	Bis 3 Achsen	11	52	107	321	1071
		Ab 4 Achsen	11	52	107	321	1071
	EURO IV, V	Bis 3 Achsen	11	37	75	225	753
		Ab 4 Achsen	11	37	75	225	753
	Euro VI und weniger verschmutzend	Bis 3 Achsen	11	37	75	225	753
		Ab 4 Achsen	11	37	75	225	753
ESTLAND	EURO 0, I, II	Bis 3 Achsen	12	45	90	225	900
		Ab 4 Achsen	12	65	130	325	1300
	EURO III	Bis 3 Achsen	11	40	80	200	800
		Ab 4 Achsen	12	60	120	300	1200
	EURO IV, V	Bis 3 Achsen	10	35	70	175	700
		Ab 4 Achsen	12	55	110	275	1100
	Euro VI und weniger verschmutzend	Bis 3 Achsen	10	30	60	150	600
		Ab 4 Achsen	12	50	100	250	1000



Deutschland: Neues manuelles Einbuchungsverfahren gestartet

Seit 19. Dezember 2017 kann die Lkw-Maut über das neue manuelle Einbuchungssystem bezahlt werden. Die Einbuchung ist online über stationäre PCs und mobil über Smartphone und Tablet möglich. Zeitgleich mit der Einführung der neuen Online-Einbuchung wird die bisherige Internet-Einbuchung eingestellt. Darüber hinaus startet der Aufbau von insgesamt 1.100 Mautstellen-Terminals einer neuen Generation.

Mit der geplanten Ausweitung der Lkw-Maut zum 1. Juli 2018 werden knapp 40.000 Kilometer Bundesstraßen gebührenpflichtig. Für die Mauterhebung auf diesem deutlich größeren Streckennetz entwickelt Toll Collect das Mautsystem technisch weiter. Die manuelle Einbuchung wird flexibler und dadurch kundenfreundlicher. Dabei steht die Online-Einbuchung zukünftig im Mittelpunkt. Die Mautstellen-Terminals ergänzen die neuen mobilen Einbuchungskanäle. Das ermöglicht eine deutliche Verringerung der Anzahl der Terminals.

Die Online-Einbuchung

Die Online-Einbuchung löst die bisherige Internet-Einbuchung ab. Die Zugangsdaten sind damit nicht mehr gültig. Bereits bei Toll Collect registrierte Kunden können für die neue Online-Einbuchung ihre Zugangsdaten zum Kunden-Portal nutzen. Neu ist, dass auch nicht registrierte Kunden online einbuchen können. Dazu kann jedes internetfähige Endgerät verwendet werden. Die Online-Einbuchung wird von den meistgenutzten Browsern unterstützt. Seit Frühjahr 2018 erleichtert eine App die Einbuchung über Smartphone und Tablet.

Neue Mautstellen-Terminals

Gleichzeitig ist der Aufbau der 1.100 neuen Mautstellen-Terminals gestartet, die zukünftig die Online-Einbuchung ergänzen werden. Diese werden in Deutschland und im grenznahen Ausland errichtet und sind in der Nähe von Anschlussstellen, auf Autohöfen, an Rastplätzen und Tankstellen zu finden.

Bis zum Abschluss des Rollouts im Mai 2018 kann an den bisherigen Terminal-Standorten – an denen noch keine neuen Geräte aufgebaut wurden – die Lkw-Maut über die alten Mautstellen-Terminals gebucht werden. Grundsätzlich ist in diesem Zeitraum zu beachten, dass im alten manuellen Verfahren eingebuchte Strecken nur über die alten Mautstellen-Terminals storniert werden können. Das Gleiche gilt für Strecken, die im neuen manuellen Verfahren eingebucht wurden. Hier ist eine eventuell notwendige Stornierung nur an den neuen Terminals möglich oder über die neue Online-Einbuchung. Grundsätzlich kann im weiterentwickelten manuellen Verfahren über alle Einbuchungswege hinweg gebucht und storniert werden. Auch das ist eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen manuellen Einbuchungsverfahren.

Im 2. Quartal 2018 werden die verbliebenen alten Mautstellen-Terminals abgeschaltet, dann ist die Einbuchung an diesen Geräten nicht mehr möglich.

Neue Benutzeroberfläche

Unabhängig davon, ob der Kunde Smartphone, Tablet, einen stationären PC oder das Mautstellen-Terminal für die Einbuchung verwendet,

findet er stets die gleiche Benutzeroberfläche. Sie passt sich dem jeweiligen Gerät an und ermöglicht dem Kunden eine einfache Handhabung. Die Einbuchung ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Polnisch möglich.

Eine leicht verständliche Menüführung, die intuitiv erfassbar ist, hilft dem Kunden schnell und sicher die Maut zu bezahlen. Mit Auswahl von Start-, Ziel- und Via-Punkten kann die angebotene Route optimiert werden. Zukünftig werden auch nicht mautpflichtige Strecken in das Routing einbezogen, für die selbstverständlich keine Gebühr erhoben wird. Bei der Streckenberechnung werden automatisch die spezifischen Angaben zum Fahrzeug verwendet, um Routen zu ermitteln, die der Lkw ohne Einschränkungen (wie z. B. Sperrungen oder Gewichtsbeschränkungen) nutzen kann. Der Kunde erhält am Ende des Einbuchungsvorgangs eine Wegbeschreibung und kann sich diese Navigationsanweisungen ausdrucken, per E-Mail zuschicken, downloaden oder er schickt sich die Einbuchungsnummer per SMS auf sein Handy.

Service für nicht registrierte Kunden und neues Zahlungsmittel

Jeder Kunde kann jeden zur Verfügung stehenden manuellen Einbuchungsweg nutzen, ohne sich vorab bei Toll Collect registrieren zu müssen. Darüber hinaus bietet die neue manuelle Einbuchung nicht registrierten Kunden einen zusätzlichen Service: Mit dem Anlegen eines Einbuchungskontos können sie die Fahrzeuge, mit denen sie sich häufig manuell einbuchen, oft befahrene

Strecken sowie bis zu drei Zahlungsmittel hinterlegen. Dadurch werden Einbuchungsprozesse noch effizienter und sparen dem Kunden Zeit. Der Kunde kann jederzeit seine hinterlegten Daten in der App oder in

der Online-Einbuchung verwalten und löschen.

Damit über Tablet und Smartphone einfach und unkompliziert bezahlt werden kann, führt Toll Collect als

Bargeldersatz die paysafecard ein. Die paysafecard ist an vielen Kiosken, Postämtern und online erhältlich.

Weitere Informationen unter <http://www.toll-collect.de/maut2018>



Republik Moldau: Mitteilung der Notwendigkeit spezieller Transportgenehmigungen für den Transport von unteilbaren Gütern im Staatsgebiet der Republik Moldau

Das moldawische Ministerium informiert, dass für den Transport von unteilbaren Ladungen eine spezielle Transportbewilligung notwendig ist (siehe Road Transport Code Nr. 150 vom 17. Juli 2014 – <https://tinyurl.com/y7sqetmp> und beigelegte Information bezüglich den Voraussetzungen, um eine spezielle Transportbewilligung für internationale Gütertransporte zu erhalten).

Bei Überschreitung der zulässigen Maße und/oder Gewichte ist eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung (45 Euro) erforderlich, die vom Verkehrsministerium ausgegeben wird und über die Agentur AMTAI beantragt werden kann.

AMTAI, AGENTIA MOLDOVEI TRAFIC AUTO INTERNATIONALE
Adresse: str. Burebista, 108,
2032 Chisinau, Moldova
Telefon: 22 785809/24
Fax: 22 220657

In Abhängigkeit vom Überschreiten der zulässigen Normen wird eine Gebühr erhoben (15 Euro bis 25 Euro zuzüglich variabler Satz), ebenso wie für die Begleitung des Transports eine kilometerabhängige Gebühr (0,30 Euro/km) fällig wird.

Zulässige Maße und/oder Gewichte

Techn. Daten: Höhe – 04,00 m
Breite – 02,50 m
Länge: Lkw – 12,0 m
Lastzug – 20,0 m
Sattelkfv – 16,50 m

Zul. Gesamtgewichte: Lkw/Anhänger mit 2 Achsen – 16,00/18,00 t
Lkw/Anhänger mit 3 Achsen – 24,00 t
Lkw mit 4 Achsen – 32,00 t
Sattelkfv mit 3 Achsen – 30,00 t
Sattelkfv mit 4 Achsen – 36,00/38,00 t
Sattelkfv mit 5 oder mehr Achsen – 40,00 t
Lastzug mit 4 Achsen – 36,00 t
Lastzug mit 5 oder mehr Achsen – 40,00 t



Die oben genannten Informationen bezüglich Maße und Gewichte stammen aus dem „Handbuch des internat. Straßengüterverkehrs“ des DSLV.



Italien: Mauterhöhungen

Das AußenwirtschaftsCenter Mai-land informiert über die seit 1. Jänner 2018 auf italienischen Autobahnen in Kraft getretene Mauterhöhung wie folgt:

Die durchschnittliche Mauterhöhung, gegenüber den Berechnungen im Vergleichsjahr 2016, liegt bei 2,74 Prozent.

Was die einzelnen Autobahnbetreibergesellschaften betrifft, so sind folgende Erhöhungen beschlossen worden:



Asti Cuneo SpA	keine Erhöhung
ATIVA SpA	+ 1,72 %
Autostrade per l'Italia SpA	+ 1,51 %
Autostrada del Brennero SpA	+ 1,67 %
Autovie Venete SpA	+ 1,88 %
Brescia-Padova SpA	+ 2,08 %
Consorzio Autostrade Siciliane	keine Erhöhung
CAV	+ 0,32 %
Centro Padane SpA	keine Erhöhung
Autocamionale della Cisa SpA	keine Erhöhung
Autostrada dei Fiori SpA	+ 0,98 %
Autostrade Centropadane SpA	keine Erhöhung
CAV SpA - Tratte autostradali A4	+ 0,32 %
Milano Serravalle Milano Tangenziali SpA	+ 13,91 %
Tangenziale Napoli SpA	+ 4,31 %
RAV SpA	+ 52,62 %
SALT SpA	+ 2,10 %
SAT SpA	+ 1,33 %
Autostrade Meridionali (SAM) SpA	+ 5,98 %
SATAP SpA Tronco A4	+ 8,34 %
SATAP SpA Tronco A21	+ 1,67 %
SAV SpA	keine Erhöhung
SITAF SpA -	+ 5,71 %
Strada Dei Parchi SpA	+ 12,89 %
Concessioni Autostrade Lombarde (CAL) SpA für folgende Autobahnteilstücke:	
Bre.be.mi	+ 4,69 %
TEEM	+ 2,70 %
Pedemontana Lombarda	+ 1,70 %

Die Autobahnmaut pro Kilometer für Lkw und anderer gebührenpflichtiger Fahrzeuge ist landesweit nicht gleich hoch, sondern richtet sich nach den Errichtungs- und Erhaltungskosten der einzelnen Autobahnabschnitte sowie nach den entsprechenden Autobahnbetreibern. Aus diesem Grund ist es leider nicht möglich, einen Generaltarif für den einzelnen Kilometer auf dem italienischen Autobahnnetz anzugeben, sondern nur die Kosten für eine ganz bestimmte Fahrt.

Bei Eingabe der Ein- bzw. Ausfahrt kann die Maut unter folgendem Mautkalkulator (http://www.autostrade.it/autostrade_en-gis/percorso.do) errechnet werden.

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang bitten wir Sie, sich direkt an das AußenwirtschaftsCenter Mai-land zu wenden:

T +39 02 87 90 911

F +39 02 87 73 19

E mailand@wko.at

W <http://wko.at/aussenwirtschaft/it>



Frankreich: Loi Macron – Nicht-Einhebung von 40-Euro-Gebühr

Hinsichtlich des Loi Macron und der damit verbundenen geplanten Einhebung von 40 Euro (Meldegebühr pro Fahrer) gibt es folgende Information:

„Die französische Regierung hat eine offizielle Erklärung über die „40-€-Gebühr“-Frage veröffentlicht.“

„Letztes Jahr, haben die IRU, andere Organisationen und Medien darüber

berichtet, dass es eine Diskussion darüber gibt, ob ab dem Januar 2018 eine Gebühr von 40 Euro je anmeldeten Fahrer durch das SIPS-Portal veranschlagt werden sollen. Klarstellung des Gerüchtes über die Veröffentlichung der französischen Behörden: „Wir haben diverse Fragen über die praktische Umsetzung dieser Maßnahme erhalten. Die Zahlung dieser Gebühr ist bis jetzt nicht

umsetzbar und wird in der nahen Zukunft aufgrund rechtlicher und technischer Bestimmungen nicht umgesetzt werden können.“

Quelle: <http://www.vialtis.com/de/news/macron-gesetz-die-französische-regierung-klärt-im-moment-die-40-gebühr-ab>, Zugriff am 26. Jänner 2018

VIALTIS Angebot

Im Zusammenhang mit dem Loi Macron erinnern wir an die „Repräsentanzpflicht“ in Frankreich und das damit verbundene Angebot der Firma VIALTIS (AISÖ-Partner):

Hiermit wird mitgeteilt, dass sich die Kosten ab sofort pro Fahrer für die Dienstleistung Loi Macron von 39 Euro auf Maximum 18 Euro reduzieren.

	Preis (€) je registriertem Fahrer pro Halbjahr
Anzahl der registrierten Fahrer	
1 bis 19	18 €
20 bis 50	16 €
über 50	14 €

Durch Optimierung der Bearbeitungsprozesse ist es gelungen, den Aufwand zu reduzieren und somit auch die Kosten.



Über VIALTIS

VIALTIS ist als Vollservice-Dienstleister daran interessiert, ein hilfreicher Partner für Transport- & Logistik-Unternehmen zu sein und in gemeinsamer Zusammenarbeit, die bestehenden Ziele zu erreichen. Dabei ist VIALTIS vor allem als erfahrener Ansprechpartner in den Bereichen MwSt.-Rückerstattung & Anbieter von Maut-Lösungen für die Unternehmen da. Durch Transparenz und Unabhängigkeit werden den Unternehmen die besten Konditionen angeboten und somit die Konkurrenzfähigkeit der Kunden auf dem Markt verbessert. Die Kunden sollen sich langfristig auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können und VIALTIS als Servicedienstleister gewährleistet dies durch Erfahrung und tägliches Engagement.

Kontakt:

Michael Turban
Kundenberater / Credit Agent
Tel. +49 (0)151 67 20 99 07
Fax +(0)89 57 95 92 00
E-Mail: michael.turban@vialtis.com“

Bei Kontaktaufnahme mit VIALTIS als Referenz die „AISÖ“ angeben!



ALASKAN

Mit dem neuen Alaskan präsentiert Renault seinen ersten Pick-Up für den europäischen Markt. Der Newcomer in der Nutzfahrzeugklasse mit 1 Tonne Nutzlast ermöglicht mit seiner groß dimensionierten Ladefläche, seinen ausgeprägten Offroad-Fähigkeiten und seiner robusten Konstruktion, ein vielseitiges Einsatzspektrum für Beruf und Freizeit.



Mit 5,39 m Länge, 1,81 m Höhe und 1,85 m Breite entspricht der Alaskan dem Maßkonzept der Midsize-Pick-up-Klasse. Auch das Design folgt mit der Betonung von Kraft und Robustheit den Regeln des Pick-up-Segments. Kennzeichen sind der große Kühlergrill mit Chromeinsätzen und dem dominanten Renault-Rhombus sowie die muskulös ausgeformte Motorhaube.

Als Motorisierung für den Alaskan dient ein durchzugsstarker Common-Rail-Diesel mit 2,3 Litern Hubraum. Das Vierzylinder-Triebwerk mit Start-Stopp-System, steht in Leistungsstufen mit 120 kW/163 PS und 140 kW/190 PS zur Verfügung. Der ENERGY dCi 160 und ENERGY dCi 190 ermöglichen jeweils einen kombi-

nierten Verbrauch von 6,3 Liter Diesel pro 100 Kilometer (167 g CO₂/km). Alternativ zum 6-Gang-Schaltgetriebe haben Kunden beim ENERGY dCi 190 die Wahl einer 7-Stufen-Automatik. In dieser Kombination benötigt der Alaskan im Schnitt 6,9 Liter pro 100 Kilometer (183 g CO₂/km). Der Alaskan mit Doppelkabine verfügt serienmäßig über den zuschaltbaren Allradantrieb. Auf asphaltierten Straßen fährt der Pick-up mit Hinterradantrieb. In leichtem Gelände oder bei nachlassender Traktion lässt sich während der Fahrt bei Geschwindigkeiten bis 60

km/h per Drehregler durch den Wechsel in den „4H“-Modus der Allradantrieb aktivieren. Untersetzungs-Getriebe steht ebenfalls serienmäßig zur Verfügung, wie auch für das extreme Gelände eine optimale Differenzialsperre. Bereits die Basisausstattung umfasst den Tempopiloten mit Geschwindigkeitsbegrenzer, das schlüssellose Zugangssystem Keyless Entry und das CD-Radio mit Bluetooth-Schnittstelle sowie AUX- und USB-Anschluss. Hinzu kommen der Bordcomputer, elektrische Fensterheber vorne und hinten sowie die manuelle Klimaanlage mit separaten Lüftungsdüsen im Fond. Probezufahren bei Vogl+Co!

FEYERTAG FAHRZEUGBAU TECHNIK



- 3-Seitenkipper mit oder ohne Abdeckung
- Asphaltmulden isoliert
- Pritschenaufbauten mit Zertifizierung
- Kofferanbauten
- Montage von div. Ladekränen und Hebebühnen
- diverse Servicearbeiten, Reparaturen
- Hydraulikzubehör und Hydraulikschläuche

Ziprein 17, 8082 Kirchbach
Tel. 03116/2652, Fax 03116/2652-4
E-Mail: fahrzeugbau@feyertag.at Internet: www.feyertag.at

LKW-AUFBAUTEN • KIPPER • LADEBORDWÄNDE • KRÄNE-SERVICE

Entwicklung Dieselpreis und Transportkosten- index

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar.



Aktuelle VPI- und Inflationsentwick- lung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at

©Foto: Dara S. Rothstein/Fotolia.com



©Foto: SFDI CRACHO/Shutterstock.com

Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formulars an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>.

Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei

völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- Wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen.
- Wo wird gearbeitet?

- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit
- Eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirkshauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.

Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung – aktueller Stand

Mit der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) kommt es zur größten Reform des derzeitigen Beitragssystems, in dem die Abrechnung und die Beitragsgrundlagenmeldung zusammengeführt werden. Damit kommt es zu einer bedeutenden Systemumstellung für Dienstgeber und Lohnverrechnung.

Mit der Lohnverrechnung und der Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge leistet der Unternehmer eine kostenlose Dienstleistung zusätzlich zur eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit, umso mehr muss das neue System einwandfrei einsetzbar sein. Daher steht das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren des neuen Systems an erster Stelle. Die WKO hat den Zeitplan sowie die geplanten Umsetzungsschritte sehr genau im Auge, und steht auch in ständigem Kontakt mit dem Hauptverband, Gebietskrankenkassen, Dienstgebern und Steuerberatern.

Die Neuerungen werden mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten, wobei die WKO der Entschärfung der vorgesehenen Sanktionsbestimmungen derzeit höchste Priorität einräumt. Die Forderungen betreffen die Einführung einer Höchstgrenze sowie die Halbierung der Säumniszuschläge, den Entfall der jährlichen Aufwertung der Sanktionsbeträge sowie die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung durch die Sozialversicherungsträger. Ebenso setzt sich die WKO für die Ausdehnung der 6-monatigen Rollungsfrist, einen sanktionslosen Übergangszeitraum bis August 2019 sowie die Verschiebung der mbgm-Meldefrist für den Beitragszeitraum des Eintritts auf den übernächsten Monat ein. Auch wird die Entschärfung der Verwaltungsstrafen in Bagatelfällen sowie die der Anzeigepflicht und der Beitragszuschläge bei erstmaliger Verspätung gefordert.

Zeitplan

Das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes (BGBl I 2015/79) ist

mit 1. Jänner 2019 geplant. Durch die Verschiebung des Einsatztermins auf 1. Jänner 2019 soll die ordnungsgemäße Einführung und das Funktionieren des Systems sichergestellt werden. Im Jahr 2018 wird das neue System mit Lohnsoftwareherstellern und Arbeitgebern intensiv getestet. In weiterer Folge wird es natürlich auf die Ergebnisse dieser Tests ankommen.

Neues Meldesystem

Die wesentliche Änderung zum bestehenden Meldesystem besteht darin, dass zukünftig monatlich die individuellen Beitragsgrundlagen der Arbeitnehmer den Gebietskrankenkassen gemeldet werden müssen. Durch das neue Meldesystem wird sich insgesamt das Meldeaufkommen deutlich erhöhen. Diverse Meldungen sind nunmehr in die mBGM integriert. Die neue An- bzw. Abmeldung werden aber durch die Reduzierung von Datenfeldern inhaltlich schlanker ausfallen. Die WKO setzt sich weiterhin für den Entfall noch bestehender Meldepflichten ein.

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ermöglicht nunmehr eine aktualisierte Auskunft aus dem Pensionskonto, was einen der Hauptgründe für die deren Einführung darstellt.

Neues Tarifsystem

Zusätzlich zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung kommt es noch zu weiteren Neuerungen. Ab 1. Jänner 2019 ersetzt das neue Tarifsystem das bestehende Beitragsgruppenschema, welches derzeit mehr als 400 Einzelpositionen umfasst. Anstelle des kom-

plexen Beitragsgruppenschemas steht technisch ein neues Baustein-System zur Verfügung.

Dieses neue Tarifsystem kann für den Dienstgeber den Vorteil bieten, dass es deutlich schlanker und einfacher als bisher ausgestaltet ist. Das neue System kann damit Erleichterungen im Vergleich zum bisherigen Beitragsgruppenschema bringen. Ob die Lohnverrechnung in diesem Bereich tatsächlich vereinfacht wird, kann aber erst die Praxis zeigen.

Neues Clearingsystem

Bisher wurden Unstimmigkeiten in der Lohnverrechnung telefonisch oder schriftlich mit den Gebietskrankenkassen abgeklärt. Das neue Clearingsystem ermöglicht in Form eines elektronischen Prozesses eine zeitnahe und automatisierte Erledigung. Aus Sicht der WKO ist insbesondere darauf zu achten, dass die Abklärung auf einfache und unbürokratische Weise erfolgt. Keinesfalls darf damit ein erhöhter administrativer Aufwand verbunden sein. Entscheidend wird sein, dass die Rückmeldungen an den Dienstgeber inhaltlich aufbereitet sind und auch Rücksprache mit dem Krankenversicherungsträger gehalten werden kann.

Ein Vorteil des neuen Clearing-Systems kann darin gesehen werden, dass Differenzen zeitnah – und nicht erst im Folgejahr – geklärt werden können. Letztlich wird es auch hier auf die Praxis ankommen, wie das System gelebt wird. In diesem Zusammenhang ist aber zu betonen, dass für die Teilnahme am Clearing-System keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

TRANSPORTEURE A–Z – melden auch Sie sich an

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A–Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A–Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A–Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A–Z zu präsentieren! Hierzu klicken Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).
- Die Nutzung des Transporteure A–Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung!



Die Spritspartrainings-Förderaktion für Lenkerinnen und Lenker von Lkw über 3,5 t hzG läuft heuer aus – noch schnell sichern!

Die Förderung „Spritspartraining“ kann auch auf das C95-Modul ange rechnet werden.

Die Förderansuchen können wie bisher Unternehmer (KMU) mit steirischem Standort stellen, die die Spritspartrainings bei einem steirischen Aus- und Weiterbildungsinstitut mit einem klima:aktiv-mobil-zertifizierten Trainer im firmeneigenen Lkw absolvieren.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt ausschließlich über die Fachgruppe für das Güterbeförderungsge werbe:



Alle Infos sowie die Anträge rund um die Förderung erhalten Sie bei:
Pamela Prinz
Tel.: 0316/601-638 • E-Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at

Friends on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „Lkw-Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschriftungen im „Friends on the Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Beekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

BEITRITTSEKLÄRUNG



FIRMA

ANSPRECHPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

€ 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure

€ 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW

€ 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.

Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.

Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.

Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL



LogCom | Wiedner Hauptstrasse 68 | 1040 Wien | T +43 (0)1 961 63 63 | F +43 (0)1 961 63 76 | E office@logcom.org | W www.logcom.org

WERDEN SIE BITTE MITGLIED – Beitrittserklärung ausfüllen und an die LogCom schicken: office@logcom.org!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>

Boxen Stopp

Transporteure auf medialem Überholkurs

Die abgedruckten Beiträge bieten einen Überblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Regierungsprogramm: Signale für den Verkehrsstandort Österreich stehen auf Grün

Utl.: WKÖ-Branchensprecher Klacska: Entlastungen und Entbürokratisierung rasch umsetzen – Forderungen der Verkehrswirtschaft aufgenommen =

Wien (OTS) – Das Arbeitsprogramm der neuen Bundesregierung enthält viele positive Impulse für den Wirtschafts- und Verkehrsstandort Österreich. Alexander Klacska, Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr in der WKÖ: „Entbürokratisierungsansätze und andere Entlastungspläne kommen für die heimische Wirtschaft keinen Tag zu früh. Wir freuen uns, dass die neue Regierung viele Forderungen der Verkehrswirtschaft in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen hat. Damit stehen die Signale für den Verkehrs- und Logistikstandort Österreich auf grün“.

Klacska begrüßt, dass dem Thema Stärkung der Komodalität Raum gegeben wird. „Dabei geht es darum, durch unterstützende Maßnahmen an den richtigen Stellen die jeweiligen Stärken der einzelnen Verkehrsträger zu unterstützen, etwa durch gezielte Förderungen. In dem Zusammenhang freuen wir uns auch über das Ziel, Infrastruktur-Großprojekte zu beschleunigen zu wollen. Denn nur so kann es ein nahtloses Zusammenwirken von Straße, Schiene, Wasser und Luftweg geben – davon profitieren Wirtschaft und Umwelt.“

Dass die Bedeutung der Schieneninfrastruktur für den Wirtschaftsstandort Österreich herausgestrichen wird, ist grundsätzlich erfreulich. Doch die Bedeutung des Verkehrswegs Schiene auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele findet noch zu wenig Niederschlag, merkt Klacska an.

Positiv ist auch das klare Bekenntnis zu den Privat- und Nebenbahnen. Eine „nachhaltige Absicherung“ ist aus Sicht des Branchensprechers aber nur mit einer Erhöhung der Mittel für die Privatbahnen möglich.

Ebenso zu begrüßen ist das Bekenntnis zu einem zukunftsorientierten öffentlichen Verkehr, der nur durch eine intelligente Vernetzung aller Verkehrsträger erreicht werden kann. Hier müssen die Potentiale des Busverkehrs und des Taxi- und

Regierungsprogramm: Signale für den Verkehrsstandort Österreich stehen auf Grün

OTS, 18. Dezember 2017

Mietwagengewerbes, die das Rückgrat des ÖPNV in der Fläche darstellen, noch viel stärker genutzt werden, ergänzt Klacska. Innovative und bedarfsgerechte Verkehre, die den individuellen Bedürfnisse Rechnung tragen, sind ein Teil der Lösung, um hohe Lebensqualität im ländlichen Raum zu erreichen.

Zwtl.:

Zwtl.: Praxisnahe Regelungen für den Straßengüterverkehr

Die Beibehaltung des derzeitigen Mautsystems für Lkw und die Absicht, „EU-weit möglichst Mautregelungen einheitliche Rahmenbedingungen“ zu schaffen, wie es im Programm heißt, ist für Klacska der richtige Ansatz.

Auch die Neuregelung und Anpassung der Gewichtstoleranzen und Maße zeigt, dass sich die neue Regierung für pragmatische Regeln stark machen möchte. Die gegenwärtige Transportpraxis zeigt, dass das starre System von Achslasten, höchstzulässigem Gesamtgewicht und Längenmaßen nicht mehr überall den Praxisgegebenheiten entspricht, so der Klacska.

Zwtl.:

Zwtl.: Bekenntnis zur Drehkreuzfunktion des VIE

Was den Bereich Luftfahrt betrifft, ist das Bekenntnis zur Drehkreuzfunktion des Flughafen Wien Schwechat, zum Bau der dritten Piste und zu den Regionalflughäfen sehr zu begrüßen. Auch dass die Regierung sich für die weitere Umsetzung der bestehenden „Road Map 2020“ des Verkehrsministeriums ausspricht, sei ein wichtiges Signal über die Branche hinaus, sagt Klacska.

Frischer Wind und eine Kostenreduktion wird auch die gemeinsame Luftraumüberwachung („Single European Sky“) ermöglichen. Die schrittweise Reduzierung der Tarife der Flugsicherung wird ebenso wie die ausdrückliche Stärkung der Sportluftfahrt als „wichtiger Faktor für Wirtschaft und Tourismus“. Wichtig wäre aber auch die gänzliche Abschaffung der Flugabgabe, die im Programm nicht angesprochen wurde. (PKR984/PM)

Die heimischen Importeure starten Umweltoffensive:

Grünes Licht für Öko-Lkw: E-Mobilität und Naturgas

Österreichs Nutzfahrzeugimporteure (von MAN über Iveco bis zu Scania) gehen jetzt in die Öko-Offensive. Unter anderem soll verlässigster heimischer Natur-Erdgas als Öko-Kraftstoff der Zukunft eingesetzt werden. Und auch die Umstellung auf Lkws der saubersten Euro-6-Klasse wird vorangetrieben.

„Derzeit kristallisieren alternative Antriebstechniken bei den immer mehr anologen zwei Formen heftige Bedeutung gewinnenden raus. Und zwar Elektromobilität und Naturgas.“

Weinberger macht Öko-Abgastest – das Tuch bleibt weiß

Mark Perry

Grünes Licht für Öko-Lkw: E-Mobilität und Naturgas

Kronen Zeitung, 21. Februar 2018



↑ Nahversorgung Kronen Zeitung, 2018

⇒ **Alpentransit: „Verkehre multimodal und über die Grenzen vernetzen - in europäischen Dimensionen denken“**
OTS, 9. Februar 2018

Alpentransit: „Verkehre multimodal und über die Grenzen vernetzen - in europäischen Dimensionen denken“

Utl.: WKÖ-Branchensprecher Klacska: Maßnahmenbündel für tragfähige Lösung =

Wien (OTS) - Die österreichische Verkehrswirtschaft begrüßt, dass Politiker der betroffenen Länder bzw. Regionen nun gemeinsam für das Problemfeld Alpentransit nach Lösungen suchen. „Nur so kann es gehen: Wir brauchen hier unbedingt ein gesamthaftes Zukunftskonzept europäischer Dimension. Ein Grundsatz-Bekenntnis zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene reicht nicht aus, die Politik muss hier gemeinsam in großen Lösungen über die Nationalstaatsgrenzen hinweg und multimodal denken“, unterstreicht Alexander Klacska, Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr in der WKÖ.

Kontingentierungsmaßnahmen und Beschränkungen - wie etwa die andiskutierte Alpentransitbörse - , aber auch weitere Bemauungen hätten genau den gegenteiligen Effekt. Eine Alpentransitbörse würde dem im EU-Recht verankerten Prinzip des freien Warenverkehrs massiv widersprechen, warnt der Branchensprecher. Engpässe bei den Transportkapazitäten und steigende Transportpreise wären zu befürchten.

Stattdessen schlägt der Branchensprecher ein Bündel an Maßnahmen vor, um für den Alpentransit ein tragfähiges Zukunftskonzept zu schaffen:

-
- * Bessere Rahmenbedingungen für die Rollende Landstraße (ROLA), sodass hier mehr Kapazitäten genutzt werden können, etwa durch die Re-Aktivierung der Strecke Regensburg - Trento.
- * Abschaffung des Fahrverbotskalenders - Fahrverbote sind bekannter Maßen kontraproduktiv, weil sie Staus und Verzögerungen verursachen.
- * Einführung sogenannter „Lang-Lkw“ nach deutschem Vorbild - hier ändert sich nichts an den Gesamtgewichten der Fahrzeugkombinationen, es geht lediglich um eine effizientere Nutzung der Transportvolumina. So könnte das Schwerverkehrsaufkommen um ein Drittel reduziert werden (zwei Lang-Lkw ersetzen drei Fahrten mit herkömmlichen Lkw).
- * Anhebung des Gewichtslimits auf 41 Tonnen für kranbare Sattelaufzieher (Stichwort „Huckepackverkehr“), um die Verlagerungskapazität zu erhöhen.
- * Zügiger Ausbau der Zulaufstrecken zum Brenner-Basistunnel - ohne ausreichende Verbindungen mit Zulaufstrecken auf deutschem und italienischem Gebiet können die Kapazitäten des Tunnels nicht genutzt werden.

Klacska: „Wie kaum eine andere Branche denkt und agiert die Verkehrswirtschaft längst international, flexibel und über Grenzen hinweg. Dementsprechend müssen auch die Rahmenbedingungen für unsere Betriebe sein: wir müssen weg vom kleinteiligen Denken in Partikularinteressen hin zu großen Gesamtlösungen, die Bewegung möglich machen.“ (PKW079/PM)

↑ Kleintransporteure verwehren sich gegen pauschale Verunglimpfung OTS, 14. März 2018

Dank untypischer Partnerschaft zum österreichischen Top-Player

Die Christian Kaufmann Transport und Handels GmbH steht für steirische Qualität und individuelle Komplettlösungen. Die besondere Seilschaft mit der Zotter Transporte GmbH beförderte beide Unternehmen in das europäische Spitzenfeld der Lebensmitteltransporte für die Fruchtindustrie.



Es war eigentlich mehr Zufall, dass Christian Kaufmann den Einstieg in die Logistikbranche fand und im Jahr 2002 eine eigene Transportfirma gründete. Dem Jungunternehmer wurden jedoch relativ schnell seine Kapazitätsgrenzen aufgezeigt: „Schon kurz nach der Gründung war es schwierig für mich, alle Aufträge zu 100 Prozent abzudecken. Mir wurde daher bewusst, dass ich einen starken regionalen Partner brauche und ich wurde bei der Suche auf die Zotter Transporte GmbH aufmerksam, die schon vor 15 Jahren eine gute Größe hatte.“ So nahm die Erfolgsgeschichte dieser branchen-untypischen Partnerschaft ihren Lauf.

Dienstleister für logistische Gesamtlösungen

Innerhalb von 15 Jahren entwickelte sich die Christian Kaufmann Transport und Handels GmbH von einem kleinen, klassischen Straßenfrachter zu einer Thinktank für die fruchtverarbeitende Industrie und der regionalen sowie überregionalen Frucht- und

Obstwirtschaft. Die Kaufmann-Zotter-Partnerschaft fungiert dabei als Dienstleister für logistische Gesamtlösungen. „Wir haben uns gemeinsam zu einer hoch effektiven Seilschaft entwickelt, die sich in puncto Logistik von A bis Z um alles kümmert“, erklärt Kaufmann und ergänzt: „Wer uns beauftragt, der braucht eigentlich keine betriebsinterne Transportabteilung mehr, denn unser Leistungsangebot geht weit über das eines klassischen Frächers hinaus.“ Geboten wird eine österreichweit im Fruchtsektor einzigartige Komplettlösung in Sachen Obst- und Fruchtlogistik, die von der Ernte auf dem Feld über die qualitätsgesicherte Lagerung sowie logistische Unterstützung von Produktionsprozessen bis hin zum Kühlschrank des Konsumenten alle Schritte abdeckt.

„Uns kann einerseits jeder österreichische Landwirt, der die Beförderung seiner Früchte zum Abnehmer benötigt, anrufen. Andererseits kann uns aber auch ein Industrieunternehmen beauftragen, mehrere Tausende

Tonnen Frischobst, das in einem europäischen Land frisch geerntet oder eingelagert wurde, quer durch Europa „just-in-time“ in seine Produktionsstätten zu transportieren. Ob Frischfrucht, tiefgefroren oder flüssig, vom 1-kg-Waren-Expressmuster bis hin zum Tausend-Tonnen-Auftrag, wir nehmen jede transportlogistische Aufgabe sehr gerne an“, erklärt Kaufmann das breite Spektrum des Leistungsangebots.

Steirische Qualität

Mit Christian Kaufmann und seinem kleinen Team als geistige Komponente und Karl Zotter, der mit seinem großen Fuhrpark die ‚kaufmannsche‘ Planung dann auf der Straße umsetzt, wirken besondere Synergieeffekte. Doch auch ein weiteres Qualitätsmerkmal zeichnet diese Partnerschaft aus, so setzen Kaufmann und Zotter bewusst auf österreichische beziehungsweise steirische Qualität in allen Unternehmensbereichen. Untypisch für die Branche ist beispielweise, dass Karl Zotter seine rund 70 Lkw sowie alle Fahrer trotz höherer Aufwendungen in Österreich angemeldet hat. „Für unsere Auftraggeber bedeutet das, dass sie sich auf uns jederzeit verlassen können. Unsere Mitarbeiter sind an die gesetzlichen Regelungen gebunden, unser Fuhrpark entspricht den hohen österreichischen Standards und auch beispielsweise in puncto Versicherungen ist bei uns alles abgedeckt. Der Großteil unseres Teams spricht darüber hinaus steirisch, gerade das wird bei den heimischen Partnern sehr geschätzt“, führt Kaufmann aus.

Kostendruck und Überleben

Gerade der stetig steigende Druck, der überwiegend aus den osteuropäischen Ländern kommt, stellt die österreichischen Frächter vor große Herausforderungen. „Viele Kunden stellen dabei Quantität vor Qualität. Wenn beispielsweise der Auftrag vergeben wird, Fruchtprodukte im Warenwert von mehreren Hunderttausend Euro zu transportieren, dann entscheiden oft lediglich ein paar Euro darüber, ob wir den Auftrag bekommen oder nicht“, schildert Kaufmann. „Viele Betriebswirte in den Logistikabteilungen der Industrie unterschätzen das eigentliche Ausmaß eines Transports und entscheiden sich strikt für den Frächter, der das billigste Angebot stellt. Dabei gebe es große Unterschiede in der logistischen Verlässlichkeit und in der geleisteten Qualität. Ganzheitlich betrachtet, zahle sich das scheinbar billigste Angebot meist nicht aus“, so Kaufmann.

Der Konkurrenz- und Kostendruck ist sehr hoch, dennoch, die Christian Kaufmann Transport und Handels GmbH ist gemeinsam mit der Zotter Transporte GmbH gut aufgestellt und durchaus in der Lage, mit den ganz großen Logistikunternehmen in Konkurrenz zu treten. Abschließend appelliert Kaufmann als Frächter mit Leib und Seele: „Wir dürfen die österreichische Transport-DNA nicht durch ständiges Outsourcing verlieren.“



Wordrap



Christian Kaufmann

Wordrap



Karl Zotter

Was macht Christian Kaufmann an seinem Beruf besonderen Spaß?

- Gute logistische Abläufe noch zu verfeinern, selbstständig arbeiten;
- Scheinbar Unmögliches mit einem motivierten Team für Kunden möglich zu machen.
- Mit verlässlichen, logistischen Seilschaften komplexe Kundenanforderungen effektiv zu lösen.

Wären Sie kein Frächter ...

- ... wäre ich im Sportmanagement oder Politiker.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Mit strenger Zugangsrichtlinien unseriösen Mitbewerbern zu mehr Vernunft verhelfen.

Factbox

Firma:

Christian Kaufmann Transport- und Handels GmbH

Geschäftsführer:

Christian Kaufmann

Sitz:

Pichling 120, 8510 Stainz
T: 0664 404 6991
M: christian.kaufmann@cool-team.at

Gründungsjahr:

2002

Mitarbeiter: Je nach Bedarf zwischen 2 bis 5

Fuhrpark: Je nach Bedarf zwischen 1 bis 3 Fahrzeuge

Tätigkeitsfeld:

Temperaturgeführte europaweite Lebensmitteltransporte, Transport von flüssigen Lebensmittel, logistischer Thinktank für landwirtschaftliche und lebensmitteltechnische Logistiklösungen hinsichtlich Transport und Lagerung

Was macht Karl Zotter an seinem Beruf besonderen Spaß?

- Die Spannung - kein Tag verläuft wie der andere. Man weiß nie, was in den nächsten 5 Minuten passiert. Doch hat der Beruf vor vielen Jahren weitaus mehr Spaß gemacht, mittlerweile muss man es sich schon wirklich gut überlegen, ob man einen Transportbetrieb eröffnet.

Wären Sie kein Frächter ...

- ... wäre ich gerne Rennfahrer.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Stellenwert und Image des Lkw bzw. der Fahrer müsste wieder angehoben werden und ein Bewusstsein geschaffen werden, dass ohne die tägliche Anlieferung unserer Fahrer die Geschäfte leer wären.
- Eine flexiblere Gestaltung der Lenk- bzw. Ruhezeitgesetze sowie eine Abschaffung des „Nacht-60ers“.

Factbox

Firma:

Zotter Transporte GmbH

Geschäftsführer:

Karl Zotter

Sitz:

Lödersdorf 98, 8334 Lödersdorf
T: 03152 23230
M: office@zotter.co.at

Gründungsjahr:

1978

Mitarbeiter: ca. 80

Fuhrpark: ca. 70 Zugfahrzeuge, 65 Kühl-Sattelanhänger und 10 sonstige Sattelanhänger (Plane, Tank, Kipper)

Tätigkeitsfeld:

Kühl-, Tank- und Planentransporte europaweit, Schottertransporte und -handel



Wenn es ganz schnell gehen muss: Expresszustellung mit dem Fahrrad

Seit 2012 gibt es die PinkPedals im 5. Grazer Bezirk; 2017 wurde die GesbR in eine OG umgewandelt. Gries ist Kerngebiet und beste Lage: Von hier aus ist man ohne lange Umwege sofort überall in Graz – ideal wenn es schnell gehen muss. Das muss es fast immer, wenn ein Fahrradbotendienst zum Überbringen von Dokumenten, Akten oder anderen wichtigen Unterlagen beauftragt wird.

Vom Bahnhof zum LKH in 20 Minuten

Unweit der Mur, im Herzen von Graz, ist der Fahrradbotendienst Pink Pedals stationiert. In der Griesgasse 24 werden Aufträge per Telefon und E-Mail angenommen und an die Botinnen und Boten verteilt. Pro Arbeitstag sind fünf bis sechs der insgesamt 14 bis 18 Angestellten auf der Straße unterwegs.

Zwischen 80 und 120 Fahrten werden pro Tag abgewickelt. Eine Fahrt kann aber auch mehrere Stopps haben. „Manchmal müssen wir Proben in ein Labor bringen und die Ergebnisse gleich wieder zurück ins Krankenhaus“, erzählt Horst Stefan Orthaber, einer der Geschäftsführer von Pink Pedals.

Fahrradboten: so schnell, wie die Polizei erlaubt

Pink Pedals hat sich auf Express-Zustellfahrten und persönlichen Service spezialisiert. Zu 99 Prozent werden ihre Dienste von Firmen in Anspruch genommen. Deswegen reicht es, wenn unter der Woche, zwischen 7 und 18 Uhr geradelt wird.

Die Aufträge sind unterschiedlich: von Steuerunterlagen, die unbedingt zum Steuerberater gebracht werden müssen, über Laborproben bis zu Einreichungen für Wettbewerbe. „Manchmal sind wir für sechs Architekten gleichzeitig unterwegs, die alle am selben Wettbewerb teilnehmen“, grinst Orthaber, der seit 20 Jahren als Fahrradkurier unterwegs ist.

Persönliche Betreuung und Problemlösung

Ein Fahrradkurier bringt Pakete oder Briefe von „Schreibtisch zu Schreibtisch“. Dafür braucht es viel Einfühlungsvermögen und innere Ruhe. „Als Fahrradbote ist man mitten im Orkan. Da darf man sich vom Stress nicht anstecken lassen“, so der Geschäftsführer.

Mit einem der beiden pinken Lastenfahrrädern ist es sogar möglich, eine Waschmaschine zu transportieren. „Hier kann es aber zu Missverständnissen kommen. Wir können bis zu 80 Kilogramm führen, aber die Waschmaschine nicht in die Wohnung tragen. Das geht gar nicht oder nur mit sehr hohen Extrakosten.“

Teamgeist und Spaß am Fahrradfahren

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pink Pedals benutzen ihre eigenen Räder zum Zustellen. Wartung und Reparatur von Verschleißteilen passiert in der Firmenwerkstatt. Erkennen kann man die blitzschnellen Kurieri an ihren pinken Jacken, die Wind, Regen und Schnee trotzen und erstaunlich leicht und dünn sind. „Bei uns sitzen auch die Geschäftsführer auf dem Fahrrad und nehmen ganz normal Anweisungen von anderen an“, betont Orthaber. „Der Telefondienst ist sehr anstrengend, deswegen wechseln wir einander ab. Es ist wichtig, dass wir uns im Team gut verstehen“, unterstreicht Orthaber. Deswegen nimmt das Team von Pink Pedals auch regelmäßig an Wettbewerben für Fahrradbo-



ten teil. „Alle Fahrradboten in Graz kennen einander. Das ist ein eigener Menschenschlag“, schmunzelt der Geschäftsführer.

Als Unternehmen in Bewegung bleiben

Noch vor wenigen Jahren wurde viel mit Druckereien gearbeitet, heute können größere Datenmengen problemlos im Netz verschickt oder hochgeladen werden. Anpassung und Neuorientierung im Fahrradboten-Business sind daher immer wichtig und gefragt.

Gesetzliche Bestimmungen können ebenfalls kompliziert sein, wie aktuell die neue Datenschutz-Grundverordnung, die ab Mai 2018 in Kraft

tritt und deren Umsetzung viel Zeit in Anspruch nimmt.

Auch das Miteinander im Verkehr ist nicht immer leicht. Fahrradboten benutzen keine Radwege: Dort ist einfach zu wenig Platz. Und manche Autofahrer können in Stoßzeiten ziemlich aggressiv werden.

Waghalsige Manöver, in denen Kurieri mit ihrem Fahrrad über Treppen springen sind trotzdem eher urbane Legende. „Dafür sind die Räder zu empfindlich. Wir halten uns schon an die StVO. Man will ja auch ein gutes Vorbild sein und nicht dauernd Strafzettel zahlen müssen!“, lacht der Geschäftsführer der Pink Pedals.

Paketzusteller: eine Berufsgruppe, die gerne vergessen wird

Ein großes Anliegen sind den grell-rosa Pedalrittern auch die soziale Absicherung und die gesellschaftliche Wertschätzung von Paketzustellern allgemein. „Jede Paketzustellung kostet Geld. Wenn der Kunde die Zustellkosten nicht direkt begleicht, werden sie eben auf den Preis aufgeschlagen. Eine Zustellung ist nie gratis. Darüber sollten sich die Menschen bewusst werden, da ja immer mehr online bestellt wird und viele auf kostenlose Zustellung achten“, erklärt der Profi.

Alles andere als fein: Abgase und Staub

Weniger lustig sind Umweltbelastungen wie Feinstaub. Wenn es geht, werden sogar Umwege in Kauf genommen, um allzu viel Abgasen aus dem Weg zu gehen und die Lungen zu schonen. Vor allem nach der Schneeschmelze, wenn der Rollsplitt noch auf den Straßen liegt, ist das eine große gesundheitliche Belastung. „Trotzdem sind die Fahrradboten die Berufsgruppe, die sich wahrscheinlich auf den Frühling am meisten freut“, schließt Orthaber.

Wordrap



Geschäftsführer Horst Orthaber

Drei Gründe, warum Ihnen Ihr Job Spaß macht?

- Ich liebe Fahrradfahren

Wären Sie keine Frächter ...

- ... wäre ich gerne Förster.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Mehr Wertschätzung und soziale Absicherung für den Beruf des Paketzustellers in der Gesellschaft. Und eine Ausnahmeerlaubnis für Fahrradboten in der Fußgängerzone zu fahren.

Factbox

Firma:
PinkPedals OG

Geschäftsführer:
Horst Stefan Orthaber

Sitz:
Griesgasse 24
8020 Graz
Tel: 0664 730 25 370
0316 / 712 612
contact@pinkpedals.at

Gründungsjahr: 2012

Mitarbeiter: ca. 14 bis 18 Fahrradbotinnen und Fahrradboten

Fuhrpark: Jede Fahrradbotin, jeder Fahrradbote benutzt ihr/sein eigenes Fahrrad. Wir haben zwei Lastenräder, die bis zu 80 Kilogramm transportieren können.

Tätigkeitsfeld: Expresszustellungen, Abholung & Zustellung von Briefen, Dokumenten & Paketen, medizinische Proben, Behördengänge, alltägliche Besorgungen

Boxen Stopp



Heute schon vormerken:

Fachgruppentagung

am 15. September 2018
VORMITTAG
in der Grazer Messe



Leistungsschau mit Fachgruppentagung

Wieder mit an Bord: Moderator und Kabarettist Pepi Hopf



Nähtere Infos folgen zeitgerecht per Posteinladung bzw. auch über unseren Newsletter.



Die Versicherung auf **Ihrer** Seite.

GRAWE OLDTIMER VERSICHERUNG

- Die KFZ Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Ihren Oldtimer
- Fixprämien ohne Bonus-Malus-System
- Einfache und transparente Prämienermittlung auf Basis des Alters und Wertes des Fahrzeugs

Info unter: 0316-8037-6222

Grazer Wechselseitige Versicherung AG
service@grawe.at • Herrengasse 18-20 • 8010 Graz

www.grawe.at



RENAULT
PRO+

Der neue Allrad Pick-Up Renault ALASKAN

Kraftpaket für jeden Tag



- Doppelkabinen Pick-Up
- Vorsteuerabzugsberechtigt
- Ladekapazität: 1 Tonne
- Anhängelast: 3,5 Tonnen

4 Jahre
Garantie*

*Garantieerweiterung auf insgesamt 4 Jahre und bzw. 100.000 km Laufleistung, je nachdem was zuerst eintritt. Gesamtverbrauch Renault Alaskan 6,5–6,9 l/100 km, CO₂-Emission 167–183 g/km, homologiert gemäß NEFZ. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symboldaten.

[Facebook](https://www.facebook.com/renault.at) [Instagram](https://www.instagram.com/renault.at/) [LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/renault-austria/) [TikTok](https://www.tiktok.com/@renault.at) [renault.at](https://www.renault.at)

VOGL+CO
Renault Pro+ Business Center

VOGL+CO Renault Pro+ Business Center
Wiener Straße 301, 8051 Graz, Tel. 0316/68 000 5
businesscenter@vogl-auto.at, www.vogl-auto.at